

## Zur neuesten Literatur

über die

### Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues.

Von

**A. Zycha (Prag).**

(Fortsetzung aus Heft 1/2 1907 u. Heft 1 1908.)

#### III.

- E. v. KÜNSSBERG, Der Wald im deutschen Bergrecht. Berg- und Hüttenmänn. Jahrbuch 52 (1904) S. 159—250.  
 C. NEUBURG, Der Einfluß des Bergbaus auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland, 1901 (S.A. aus der Festschrift der Universität Erlangen).  
 L. BERNHARD, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingordnungen im deutschen Bergrecht, 1902 (SCHMOLLERS Forschungen XX 7).

Unter den sich auf Fragen des gesamtdeutschen Bergbaues beziehenden Neuerscheinungen ragt die erste zusammenfassende Darstellung des spätmittelalterlichen Berg-, Hütten- und Salinenwesens im jüngsten Bande von INAMAS Wirtschaftsgeschichte hervor<sup>1)</sup>. Wie schon im zweiten Bande dieses Werks für die vorausgehende Zeit, haben hier abermals die Verfassungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bergbaues jene eingehende Beachtung gefunden, die ihre Bedeutung gerade für die deutsche Volkswirtschaft des Mittelalters erfordert. Indem ich mich hier mit dem Hinweise auf das Werk unseres ersten Wirtschaftshistorikers bescheide, möchte ich auf den besonderen Gegenstand der obigen Abhandlungen von KÜNSSBERG und NEUBURG näher eingehen. Das Verhältnis des Bergbaues zum Forst hat bisher nur eine höchst dürftige Berücksichtigung gefunden. Namentlich ist auch die forstgeschichtliche Literatur nur ungenügend oder gar nicht auf diese Beziehungen eingegangen<sup>2)</sup>. So könnte KÜNSSBERGS Schrift in der Tat eine Litcke ausfüllen, wenn sie weniger an den Mängeln einer Erstlingsarbeit kranken würde. Vielfach berührt die Bergbauverhältnisse das Buch von WOPFNER über das Allmendregal des Tiroler Landesfürsten (1906); es bildet daher eine willkommene Ergänzung.

Innerhalb der Ordnung, die das deutsche Bergrecht der Forstnutzung

1) v. INAMA-STERNEGG, Deut. Wirtschaftsgesch. in d. letzten Jahrh. d. M.A. II (1901) S. 139—209.

2) Beziiglich der Tiroler Verhältnisse darf aber nunmehr auf die jüngste Abhandlung von TRUBRIG, Die Organisation der l.f. Forstverwaltung unter Max. I., Forsch. und Mitt. zur Gesch. Tirols III (1906) S. 309 ff., verwiesen werden, die ich erst nachträglich heranziehen konnte.

gesetzt hat, stehen voran die Rechtsansprüche des Bergbaues, die KÜNSSBERG in den Abschnitten über den Holzbezug und die Leistung dafür behandelt (S. 201—224). Diese Darstellung ist aber leider in wesentlichem verfehlt, auch unklar. Von „Entwicklungsstufen“, wie sie der Verfasser S. 207 ff. schildert, kann keine Rede sein. Ein richtiges Ergebnis läßt sich nur gewinnen, wenn man die Entwicklungsgebiete auseinander hält, die Ansprüche des Bergwerks, der Hütten und der Bergleute persönlich schärfer scheidet, auch die Kategorien des Waldeigentums genauer in Rücksicht zieht.

So hätte es dem Verfasser unter anderem wohl auch fraglich werden müssen, ob in der Stellungnahme Maximilians der Höhepunkt einer allgemeinen Entwicklung in der Begünstigung der Bergbauansprüche zu erblicken sei, mag man davon auch nach bestimmten Gesichtspunkten sprechen können. Man braucht ja nur einen Blick auf das ausgedehnte Geltungsgebiet des Iglauer Rechtes zu werfen, wonach schon im 13. und 14. Jahrhundert die Privatwaldungen samt und sonders, ohne Entgelt und unbeschränkt, für die Bedürfnisse des Gruben- und Kauenbaues freigegeben waren, während Maximilians Gesetzgebung nur gegen Entgelt und nach bestimmtem Maß das private Waldeigentum dem Bergbau widmet — übrigens ohne damit wesentlich neue Rechtsgedanken zu sanktionieren. Eine Iglauer Rechtsmitteilung von 1268 schreibt dem Abt von Leubus vor, daß die Klosterbrüder den Gewerken, die „in hereditate domini abbatis“ bauen, den Wald „ad ipsorum necessaria nequaquam inibere debent“<sup>1)</sup>. Daß damit nicht etwa bloß eine Veräußerungspflicht bezw. ein Vorrecht, das Holz zu erwerben, gemeint ist, beweist eine Rechtsbelehrung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts; auf die Anfrage, ob die Bergleute gegenüber einem genannten Grundherrn verpflichtet seien, „ligna . . . suis denariis comparare an non“, antworten die Iglauer: „non, quia omnia ligna, de quibus in foveis et stollonibus subtus terram indigent . . . et ad cauwas, ipse dominus tenebitur eis ministrare“.<sup>2)</sup> Wenn ich dieses Holzrecht der Grubenunternehmungen als unentgeltlich bezeichnete, so muß allerdings sofort bemerkt werden, daß von einem erfolgreichen Bergbau auch der Grundeigentümer seinen Vorteil hatte, nämlich aus dem Anspruch auf ein Drittel der Urbar des Regalherrn<sup>3)</sup> und dem abzutretenden gewerkschaftlichen (daher zur Zubüße verpflichtenden)<sup>4)</sup> Anteil an der Unternehmung selbst, dem „Ackerteil“ (woraus die Erbküxe entstanden); dies Entgelt entfiel aber für die Dul dung des Bergbaues überhaupt, es stand in keinem Verhältnis zur Holzaneignung<sup>5)</sup> und gebührte auch

1) Mein Böhm. Bergr. II S. 331 n. 23 (6). Vgl. das. S. 183 ff.

2) Das. II S. 333 n. 26 (3). Vgl. Const. jur. met. Wenz. II., II 3 § 2, das. S. 134: ligna gratis montani recipiant.

3) Irrig die Bemerkungen darüber bei KÜNSSBERG S. 221. Mit dem Urbardritt bezahlte der Regalherr in Böhmen die Bergbaufreiheit in ihren Anfängen.

4) Darum wird wohl die Verwertung dieses Anrechts weit eher durch Verkauf als durch wirklichen Eintritt in die Gewerkschaft erfolgt sein.

5) Die Begründung der Erbküxe mit dem Holzbezug ist viel jünger; vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 190 und z. B. die Schönwalder B.O von 1536

dann, wenn der Grundeigentümer über Holz gar nicht verfügte<sup>1)</sup>). Wie es mit dem viel empfindlicheren Anspruch der Hütten auf Kohlholz stand, wird für die ältere Zeit nicht deutlich. Die Iglauer behaupteten schlechthin Zinsfreiheit aller Hütten<sup>2)</sup>) und meinten damit jedenfalls Freiheit von Hofzins; ob auch unentgeltlichen Holzbezug gegenüber dem privaten Grundherrn, wäre allerdings die Frage, denn ausdrücklich wird immer nur von Holzrechten für Zwecke des Grubenbaues gesprochen. Übrigens spielte dieser Hüttenbedarf in den Gegenden des Silberbergbaues wie Iglau natürlich eine bescheidenere Rolle gegenüber dem Holzverbrauch der Salinen und Eisenwerke. Späterhin gestaltete sich das Verhältnis zum privaten Waldeigentum ungünstiger.

Zieht man einen Vergleich des böhmischen Rechts mit dem alpenländischen, so ergeben sich abweichende Verhältnisse, und anders lagen auch die Dinge am Harz und in Meissen. Es soll nun nicht meine Aufgabe sein, auf die gesamte Entwicklung näher einzugehen. Da aber jene der Alpenländer nach manchen Richtungen besonderes Interesse wachuft und damit auch die obigen Ausführungen über den Tiroler Silber- und Kupferbau und das Erzberger Eisenwesen eine Ergänzung erfahren können, mag sie einer kurzen Betrachtung unterworfen werden. Über Goslar s. u.

Als ältesten Zustand haben wir jenen anzusehen, wonach freiwillig die Einräumung des Holzbezugsrechtes seitens der Grundeigentümer an die ihnen abgabepflichtigen Unternehmungen erfolgte. Dabei handelt es sich sowohl um Verträge mit einem einzelnen Gruben- oder Hüttenunternehmen wie um die grundsätzliche Freigabe des Waldes für Berg- und Hüttenwerke überhaupt. Dies zweite Verhältnis ist maßgebend geworden für die weitere Entwicklung, d. h. in den gefreiten Bergen entwickelte sich zuerst ein Anspruch gegen den Grundeigentümer, allerdings auf Basis der gewillkürten Freierklärung. Holz, Wasser, Weg und Steg, den Bergleuten unentbehrlich, werden ihnen unbeschränkt zugesichert, um aus dem Gedeihen ihrer Arbeit eine um so ergiebigere Grundrente in Gestalt von Erz- oder Geldabgaben zu beziehen. So mußte ja auch der Forst am besten genutzt scheinen. In der Trienter Bergfreiung (1185) wird der „Berg“ gegen eine persönliche Abgabe, neben der kein weiteres Entgelt genannt wird, auch den Köhlern (Kener) frei gegeben<sup>3)</sup>), woraus wohl geschlossen werden muß, daß die Gewinnung des Kohlholzes für die Hütten freistand. Scheint es sich hier u. U. bisher noch nicht in Nutzung genommenen Waldboden zu handeln<sup>4)</sup>, so berührt eine andere Freiung die Waldrechte der

bei WUTKE II n. 502 S. 41 ff.: Die gewercken sollen uns auch insunderheit vor solche begnadung des holzes ... zwene kukus erbteil frei vorbauen.

1) Für Bergwerke auf fremdem Grunde, von welchen Urbardittel und Ackerteil nicht geleistet wurden, war wohl Ho'z nicht abzugeben, vgl. Schöffenspr. n. 96 (1), Böh. Bergr. II.

2) Das. I S. 185 ff.

3) SCHWIND-DOPSCH, Augs. Urk. S. 19.

4) Über die Lage der Silbergruben und ihre großartigen Überreste vgl. POSEPNÝ, Arch. f. prakt. Geologie I (1880) S. 520 ff.

Markgenossen. Die „investitura“ der massarii, d. h. der Silbergewerken, in Puschlav (Poschiavo) durch Egeno von Matsch im Jahre 1200<sup>1)</sup> erfolgte „cum buscis et uiis et pascullis et aquis et cum necessariis ipsi labori tenendo“ — wofür der 10. Teil des geförderten Silbers als Abgabe überhaupt zu entrichten war —, allerdings (in diesem Punkte) mit Zustimmung der Nachbarn (consensu et licentia vicinorum), auch gegen die nämlichen genossenschaftlichen Verpflichtungen „de pratis et campis“, „sicut alii homines de Posclavi tenent“. Ein alleiniges Verfügungssrecht über die Allmende, sei es aus dem Titel des Rechtes am Boden<sup>2)</sup>, sei es aus der Gerichtsherrlichkeit, hat sich E. von Matsch anscheinend nicht beigemessen<sup>3)</sup>.

Wo der Regalherr zugleich Grundherr war, dort finden wir in lokalen Freiheiten oder Bergordnungen auch späterhin die Holzfreiheit allgemein ausgesprochen, etwa mit den Worten, womit K. Heinrich, Graf von Tirol, 1332 das Eisenbergwerk in Valdera freite: „mit allen den rechten, die darzu gehörent, es sey an holtzwerch oder an wasser“<sup>4)</sup>. Nach der St. Leonharder B.O. des Bamberger Bischofs von 1438 sollte Holz „frey sein in allen vnsern walden . . . ; was aber wälder oder holzer zu vnsern hueben gehörn, das sollen sy von den leuten, die darauf sytzen, kauffen“<sup>5)</sup>. Sieht man von den letzterwähnten Rechten Dritter ab, so dürfte Unentgeltlichkeit des Holzbezuges aus den regalherrlichen Wäldern die Regel auch über das Mittelalter geblieben sein<sup>6)</sup>; mit Frone und Wechsel galt auch das Holz bezahlt. Als sich freilich der Wert dieses Bezugsrechtes bei Abnahme der Waldbestände und gesteigerter Verwertbarkeit des Holzes wesentlich erhöhte, fand mehrfach auch die Erhebung eines besonderen Entgeltes für die Nutzung der Kammerwälder Eingang. Der Salzburger Erzbischof machte in seiner B.O. von 1463 in diesem Punkte keinen Unterschied: die Grubenmeister oder die da Erz arbeiten lassen, sollen, was sie Holz bedürfen, „es sey zu hüttten, kol oder rostholtz, empfahen u. mit uns oder wes die

1) Cod. d. Raet. I n. 166 (s. auch n. 168). Vgl. v. INAMA, Deut. Wirtschaftsgesch. II (1891) S. 337 und mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 71. — Ähnlich scheint mir die schlesische Quelle zu verstehen, die den Leuten von Goldberg 1217 zusichert „alle di zech, di zwischen Placvicz usw. lit, zu genize an holze u. an grase“; WUTKE I n. 7 (s. den Nachtrag). Vgl. das n. 44 von 1323: „das sy alle der ziechen . . . mit weyde, grase unde mit holze genizen sullen“. Es sind Nutzungsrechte der Zechen, nicht auf oder in den Zechen gemeint (wie z. B. W. SCHULTE, Z. f. Gesch. u. A. Schles. 34 S. 304).

2) Vgl. LADURNER, Z. d. Ferdinandums 16 (1871) S. 31.

3) Vgl. WOPFNER S. 25, wo jedoch die Zustimmung der vicini nicht bemerkt wird.

4) Cod. d. Rät. II n. 238. Das Bergwerk lag in dem Walde „Valder, der zu unser grafschaft gehört . . . derselb wald und erdrich zu uns u. in unser gerichte zu Nauders gehört hat u. innermer gehören sol“.

5) CHMEL, Gesch. Friedr. I. S. 609. Die Stelle schließt übrigens: doch also, das dieselben walde vnd holzer, die zu vnsern hueben gehörnt, nicht zu vast werden verwuest, womit vnsere hueben möchten verödet werden.

6) Vgl. unten S. 246, 248 ff.

weld sein, ainig darumb werden“<sup>1)</sup>. Verschiedentlich taucht nun auch dies unentgeltliche Holzrecht als Freiheit für bestimmte Jahre auf, wie auch mit Rücksicht auf den Verwendungszweck, ob nur für das Grubenzimmer oder insbesondere auch zum Brennen von Holzkohlen, Beschränkungen eintraten.<sup>2)</sup> Der Anspruch als solcher stand aber auch in diesen Fällen fest, und ebenso weiteste Begünstigung bei Bemessung des Entgeltes<sup>3)</sup>.

Für all die Fälle, wo auf fremdem, nicht im obigen Sinn gefreiten Boden ein Bergwerk „in einem Holz gefunden“ wurde, ergibt sich aus dem älteren alpenländischen Recht die Unterscheidung einerseits eines geschlossenen kleineren Umkreises unmittelbar um das Werk selbst, andererseits zwischen bereits in Nutzung stehendem und „neuem“ Wald.

Ein Waldteil, der wie das Grubenfeld sein festes Maß hatte, wurde dem neuen Bergwerk unbedingt und unentgeltlich überlassen; soweit verpflichtete die neue Bergbaufreiheit jedermann, die Aneignung des Holzes zu dulden: auf der Grube selbst und 7 Klafter im Umkreis. Dies Maß findet sich zuerst in der Leonharder (Zeiringer) B.O. von 1325<sup>4)</sup>, ebenso im Gasteiner Recht. Hier schützte keinerlei zu Recht bestehende Nutzung, durch die der Wald bereits in Kultur genommen war. Darüber hinaus aber gewährte das Zeiringer Recht<sup>5)</sup> noch auf Jahr und Tag den Holzbezug aus „neuen“, d. h. wie ich verstehe, bisher ungenutzten Wäldern zu allen Bergbauzwecken, außer zur Verkohlung.<sup>6)</sup> Eine gewisse Entschädigung bezog für diese wie überhaupt für die dem Bergbau gegenüber bestehende Duldungspflicht der Herr, „des das gut ist“, in der Abgabe des Vierzigsten<sup>7)</sup>, die aber gleich dem Acker-

1) WAGNER, Corp. jur. met. Sp. 416.

2) Vgl. i. A. KÜNSSBERG S. 218 ff. Andererseits begegnet auch noch immer häufig die lokale Freiung „an allen waldzins“ oder ähnlich, wofür Beispiele gleichfalls a. a. O.

3) Kurz sei darauf hingewiesen, daß von seiten der Landesherren auch Wälder für das Bergwerk erworben und Verträge zu seiner Versorgung mit benachbarten Landesherren abgeschlossen wurden; vgl. i. allg. KÜNSSBERG S. 207; ferner z. B. MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 8 S. 28 und unten die Kritik über NEUBURKG.

4) Arch. etc. f. Kärnten 4 S. 86: Swa ein man ein perch vindet in einem holtz, der sol da freylich holz umb sich nemen in syben chlaftern zu allen vier wenten umb sich, swas er des pedarf zu dem pawe. — Der Umkreis von 7 Klaftern verschwindet im 15. Jahrhundert. Daß aber das Holz innerhalb des Grubenmaßes selbst frei blieb, wie z. B. nach einer bayerischen Bergfreiheit von 1463, LORI, Sammlung S. 65, ist wohl allgemein anzunehmen.

5) Dieses sollte auf allen Bergwerken in Steier gelten.

6) 1325, Archiv a. a. O.: Swa ein in [sic, nach ZAHN und BISCHOFF richtig „newer“, „neuer“] walt ist, da mag man freylichen holtz nemen, als vil man des pedarf zu dem perge, jar vnd tag, an smeltzholz nicht. Bei SPERGES und SCHWIND-DOPSCH ist die Stelle verderbt, s. diese Abhandlung unter I S. 245 Note 9.

7) 1325, Archiv etc. S. 84; Gasteiner B.O., Öst. Weist. I S. 198. Der 40. wurde 1391 für Zeiring bestätigt, s. SCHMUTZ S. 42. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde er nach dem Leonharder Bergbuch (1512

teil (s. o.) nicht eigentlich als Entgelt für den Holzbezug angesehen werden kann.

Was dem Bergwerk an Mehrbedarf erwuchs, mußte vertraglich sichergestellt werden. Die Gasteiner B.O. von 1342, die den Umkreis von 7 Klaftern freigibt, sagt auch: Bedarf awer ein erzman eines lantmans hab ze ichteu, es sei holz, wismat, äcker, gesich oder ander sach, das sol er an in werben, wie er an im stat vindet<sup>1)</sup>. Das gleiche gilt von den Hütten, die eine Holzfreiung anscheinend nicht genossen<sup>2)</sup>. Das Entgelt wurde wohl in einem Zins bemessen. In diesem Sinn dürfte das „Forstrecht“ zu verstehen sein, das Reichenhaller Salzgewerken für das zur Saalach gebrachte Holz nach einer Quelle von zirka 1285 zu entrichten pflegten<sup>3)</sup>.

In dem bezeichneten Maße hatte also der Grundherr bzw. Bauer zunächst freie Hand. Schwierigkeiten werden sich für den Bergbau und die Schmelzwerke gleichwohl wenige ergeben haben, solange kein Wettbewerb um die Holznutzung bestand und selbst das geringste Entgelt willkommen sein mußte<sup>4)</sup>. Die Verhältnisse änderten sich aber mit den wachsenden bäuerlichen Ansprüchen an den Wald behufs Versorgung mit Nutzholz, aber auch wegen Erweiterung des Acker- und Wiesenbodens, und spitzten sich namentlich dort rasch zu, wo bei Ausbeutung größerer Lager, wie im Inntal, die Zahl der Betriebe in kurzem außerordentlich anwuchs, die Gewerken daher sowohl mit den Untertanen in unausweichlichen Widerstreit gerieten wie auch mit den Grundherren selbst, weil diese sich in der Jagd beeinträchtigt sahen, die Hufen nicht veröden lassen wollten und das Holz um besseren Zins zu verwerten trachteten. Daher die Klagen der Gerichtsleute über Anmaßungen des Holzes durch das Bergwerk<sup>5)</sup>, andererseits Beschwerden der Bergleute<sup>6)</sup>. Die Entwicklung zielte nun dahin, die Verpflichtung zur Abtretung des Holzes um einen leidlichen Preis mit alleiniger Ausnahme der bereits in bestimmter Nutzung stehenden und unentbehrlichen Wälder oder Waldteile gesetzlich festzustellen, dies in Erweiterung der alten Bergbaufreiheit, auf Grund eines regalen

bis 1550 von dem Freih. v. Herberstein beansprucht; BISCHOFF a. a. O. 39 S. 194. Aber schon Maximilians n.ö. B.O. 1517 a. 27 verbietet den 40sten zu begehrn.

1) SCHWIND-DOPSCHE S. 182. Ausführlicher in der B.O. von 1463, WAGNER a. a. O. Sp. 416, wonach die Vereinbarung mit dem „Landsmann“ oder seinem Grundherrn getroffen werden muß.

2) 1325, Archiv etc. S. 86: Swa ein man einer hütten pedarff, da sol freyunge zu sein an stegen vnd an wegen, an laym, wazzer, wazzerlait vnd an ofenstein. Ebenso steir. B.O. 1424 a. 9 bei PLATTNER a. a. O. S. 24.

3) LORI, Sammlung S. 3: was die burger bringen mügen holzes zu der Sal vnnd darnach lonend vnnd gebend ihr forstrecht, so soll es mein herr von Salzburg ... beschirmen ...

4) Immerhin mögen bei den Grundäuschen der Regalherren wegen Auffindung von Metallen, über die ich in meinem Recht d. ältest. Bergb. S. 53 einiges bemerkte, auch mögliche Zwistigkeiten betreffs der Holzansprüche eine Rolle gespielt haben.

5) Siehe z. B. den Entwurf einer Holzordnung von c. 1460 bei WORMS S. 135.

6) Siehe z. B. WORMS S. 131 Abs. 5; LORI, Sammlung S. 22 (1412).

Rechtes. Wir können diese Eigentumsbeschränkung am zutreffendsten als *Widmung* bezeichnen und unterscheiden 1. die allgemeine Widmung, die das grundsätzliche Einförstungsrecht des Bergbaues bedeutet, später *Reservat* genannt; 2. die besondere, auf dem Reservat beruhende Widmung bestimmter („reservierter“) Wälder zugunsten bestimmter Reviere oder Werke. Etwas anderes ist 3. die Widmung im Sinne einer bloßen Beschränkung der Absatzfreiheit bezüglich Holz und Kohlen zugunsten des Bergbaues (wie sie auch bezüglich Nahrungsmitteln bestand, vgl. oben S. 92).

Die bezeichnete Entwicklung hat im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Hauptsache ihren Abschluß gefunden. Man darf annehmen, daß die großartige Entfaltung der Schwazer Betriebe in dieser Zeit insbesondere von Einfluß gewesen ist.

Nicht alle Wälder unterlagen schlechthin und unbedingt dem Reservat. Es gab vielmehr solche, „daruber das perkhwerch nicht ze pietn hat“<sup>1)</sup>). So zunächst, wie bisher, die „eigenen“ oder „Heimhölzer“ der Nachbarn, Urbarleute usw., die zu einzelnen bäuerlichen Wirtschaften gehörten. Es wurden hierher insbesondere die eingezäunten Wälder der Bauern gerechnet, die schon durch dies äußere Merkmal als in Sondernutzung stehend gekennzeichnet waren<sup>2)</sup>). Doch kam die gleiche Stellung auch den bisher nicht eingezäunten, aber zur Hausnotdurft bestimmter Güter gehörigen Waldbeständen zu, nur daß diese jetzt behördlich „ausgezeigt“ werden sollten (ausgezeigte Örter)<sup>3)</sup>. Es blieb aber sogar in derartigen Waldbeständen keineswegs dem Belieben des Bauern anheimgestellt, sein überschüssiges Holz für sich zu behalten oder anderweitig zu verwerten; man verlangte von ihm nach dem Schwazer Recht (B.O. von 1449 a. 20, auch Holzordnung von zirka 1460), daß er es entweder selbst „zum Nutzen des Bergwerks arbeite“ oder andern zu arbeiten vergönne. D. h. nur das unbedingte Vorecht zu der Holzarbeit, zum Arbeitsverdienst (neben dem Stammgeld oder Waldzins) wurde ihm zuerkannt — während sich sonst nämlich das Bergwerk freie Hand behielt, die Nachbarn oder aber fremde Holzknechte zu verwenden<sup>4)</sup>). Immerhin hat man, was den letzten Punkt betrifft, den Nachbarn, da ihnen doch „von den Bergwerken am meisten Schaden geschieht“<sup>5)</sup>, wenigstens bei gleichen Bedingungen

1) Holzordnung a. a. O. S. 136.

2) Siehe die angeführte Holzordnung und die n.ö. B.O. von 1517 a. 110, WAGNER Sp. 49. Auch des bürgerlichen Besitzes solcher Hölzer wird gedacht.

3) Schwazer Erf. 1494, WAGNER Sp. 155; B.O. 1517 a. 111.

4) Schwazer B.O. 1449 a. 20 enthält ein Verbot „Von der fremden holzknecht und bauren wögen, wann die bauren vermainen selbst holz zum bergwerck zu bringen, darum sie die fremde holzknecht nicht wollen leiden, dardurch das bergwerck nicht frey wäre“. B.O. 1517 a. 128. Wie so oft, wird auch hier die Bergwerksfreiheit gegen Monopole verteidigt. Vgl. auch WOPFNER S. 106.

5) Ersetzt wurde nur der Schaden an eingezäunten Äckern und Wiesen und dieser nur nach Erkenntnis von Bergrichter und Geschworenen; n.ö. B.O. 1517 a. 64, 65 (= Ferd. 1553 a. 21); Bamberg. B.O. 1550, SCHMIDT S. 339 ff.

ein besseres Recht auf Holzarbeiten und Fuhren überhaupt zuerkannt<sup>1)</sup>. So konnten also die Bauern aus der Lieferung eigenen Holzes<sup>2)</sup> wie als „fürgedinger“<sup>3)</sup> vom Bergwerk Gewinn ziehen.

Entzogen waren ferner dem Bergwerk die unmittelbaren Schloß- oder Burgwälder (Bannwälder) und Klosterwälder, vorausgesetzt im allgemeinen, daß die Eigentümer sie brauchten (ihrer „notdürftig“ wären). Doch selbst für diesen Fall ist in Maximilians Gesetzgebung ein Vorbehalt gemacht: wenn nämlich der Bergbau anders nicht wohl versorgt werden konnte, mußte ihm Anteil gewährt werden unter „Auszeigung“ des übrigen Bedarfes; d. h. es galt bedingt eine teilweise Widmung<sup>4)</sup>. Der gleiche Grundsatz konnte auf die Hölzer der Bauern Anwendung finden<sup>5)</sup>. Ein Beispiel, wie die Widmung der Klosterwälder gehandhabt wurde, gibt die in den erwähnten Entwurf einer Tiroler Holzordnung von zirka 1460<sup>6)</sup> aufgenommene Erledigung der Beschwerden des Abtes von St. Georgenberg. Wegen der „unbilligen“ Eingriffe in seine Wälder wird verfügt, daß eine Beschau stattfinden und ausgeschieden werden solle, was „dem gotshaus notdurft sey zu prauchn . . . was aber ausserhalb desselben wer, das zu dem perkh-

---

Weiter gehen salzburgische und bayerische B.O. (vgl. z. B. oben S. 237, B.O. von 1342). Ersatz für Getreide: Öst. Weist. VIII S. 774. Einen besonderen Brief wegen Ersatzung des den Nachbarn beim Einbringen des Holzes aus den „freien“ Wäldern verursachten Schadens hatte Herzog Friedrich von Tirol ausgestellt (vor 1439); s. die Aufzählung der Privilegien bei WORMS S. 131 (vgl. daselbst S. 116).

1) N.ö. B.O. 1517 a. 125, 129; 1553 a. 121, 125.

2) Vertrag des Erzherzogs Ferdinand mit Salzburg 1533 bei JÄGER, Arch. f. ö. G. 53 S. 443: auch aus der armen leuten heimhölzter umb ziemblich gelt ze kauffen wie von altersher. Vgl. auch BRITNER S. 495, betreffend Eisenerz. Bedenken gegen die unbeschränkte Holz- bezw. Kohlenlieferung durch die Nachbarn in dem Bericht über die Waldbereitung von c. 1515, WOPFNER S. 156. Daß andererseits die arme Bevölkerung durch die Holzverteuerung viel zu leiden hatte, lehrt z. B. WOLFSKRON S. 290.

3) Über den Vertrag der Gewerken (Schmelzer) mit den Fürgedingern, die ihrerseits Arbeiter bestellten, s. z. B. Schwazer Erfundung von 1500, WAGNER Sp. 155; Beispiele bei JUFFINGER, KUNDL S. 259 ff.; einige Angaben bei KÜNSSBERG S. 198 ff. Der Vertrag wurde auch „Holzkauf“ genannt; FRIESE, Berg- u. Hütt. Jahrb. 14 (1864) S. 138.

4) Schwazer Erf. 1494, WAGNER Sp. 155; n.ö. B.O. 1517 a. 109. Unbestimmter spricht die B.O. für Kufstein usw. von 1468 a. 5 u. 6 (LORI S. 96), da nur von einem Auszeigen zugunsten „unsrer Urbargüter“ und einem Vorbehalt bezüglich der Hölzer „anderer Leute“ die Rede ist, worüber man sich nach Billigkeit vertragen müsse; die Widmung wird in dem Falle nicht ausdrücklich ausgesprochen.

5) B.O. 1517 a. 110: mit dem vorbehalt . . . das mit jenen nach erkantnus der gesworen vnd perkhrichter darvmb zimblich abgeprochen werden (sic). Noch weiter geht die bei WOPFNER S. 43 Note 3 abgedruckte (Tiroler) Holzordnung von 1522, wonach die Bauern ihre Heim- oder ausgezeigten Hölzer den in denselben eröffneten Gruben im Notfall schlechthin überlassen müssen; sie sollen dafür im ferneren l.f. Wald eine Auszeigung und von den Gewerken für die (Mehr-)Arbeit ein Entgelt erhalten.

6) WORMS S. 137.

werch dienen mocht“, mag er entweder „selber arbaiten . . . fur ander“, oder es „sol das durch ander gepraucht werdn“<sup>1)</sup>.

Was die bisher in Gemeinnutzung stehenden, zur Allmend gehörigen Waldungen betrifft, teilten sich das Bergwerk und die übrigen Interessenten so, daß den „Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Höfen“ das unentbehrliche Holz vorbehalten bleiben und nötigenfalls durch Auszeigung abgegrenzt werden sollte<sup>2)</sup>), während im übrigen den Bergleuten der Gemeinwald offen stand<sup>3)</sup>. Ein Widerspruchsrecht der Gemeinde oder Herrschaft gab es nicht<sup>4)</sup>.

Überblicken wir die Ordnung im ganzen, so ist der Grundgedanke ein einfacher: wo die Waldnutzung noch nicht für einen bestimmten Bedarf, der nur in sehr engen Grenzen anerkannt wird<sup>5)</sup>, festgelegt ist, gebührt sie dem Bergwerk.

Nichts anderes als die Einkleidung dieser Widmung in den Regalgedanken ist die Formel, daß alle Hoch- und Schwarzwälder dem Landesfürsten zugehören. Wir finden diesen Satz, verschieden formuliert, zuerst um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Beziehung zum Bergwesen, sei es von Bergleuten, sei es zugunsten des Bergbaues ausgesprochen und später in obiger Fassung in zahllosen Quellen, Ordnungen, Verträgen und Weistümern wiederholt. Um das Jahr 1450 erklärten die Gewerken, Schmelzer und Arbeiter von Gossensaß und Schwaz in Begründung einer an Herzog Siegmund gestellten Forderung, daß „doch alle schecz, swarzwäld und wasserflüss einem landsfürstn zugehörn und in sein Kamer zinsen“<sup>6)</sup>. Das Statut der Haller (Salinen-) Holzmeister aus der gleichen Zeit enthält den Rechtssatz, „daß alle weld

1) Ein jüngeres Beispiel, wie Privatwälder behandelt wurden, bietet die Waldordnung für Taufers von 1521, WOPFNER S. 158. Vgl. das S. 145 über die Aufteilung eines Waldes unter Erzh. Siegmund an Schloß Rettenberg, die Nachbarn und die Schmelzherren.

2) Tiroler Holzordnung a. a. O. S. 135; der Anspruch des Bergwerks darf nicht so weit gehen, daß „dörfer und guter . . . möchtn geödet werdn“. B.O. 1517 a. 123.

3) Görzer B.O. 1486, jetzt herausgeg. von PUNTSCHART, Z. f. Bergr. 48 (1907) a. 78 (wohl nach älterer Quelle); ebenso n.ö. B.O. 1617 a. 120: „Es sullen . . . auch die perglewt in den gemain wälden holtzs nach ir notdurft nemen vnnd geprawchen vnnd in freyen pächtern schmelzhuten slahen, kolstet machen, do man holtz zu koll prent, auch anders, auch weg vnnd steg dartzue machen“, doch ohne merklichen Schaden für andere und nach Erkenntnis von Richter und Geschworenen. Auf die Allmende bezieht GOTHEIN, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw. I S. 614 die im 14. Jahrh. gebräuchliche Verleihungsformel: Wir sullen in da gen weg u. steg, wasser u. holz u. alle frigen recht, als auch ze bergen gewonlich herkummen.

4) Vgl. weiteres unten S. 252 ff.

5) Insbes. ließ man den Holzschlag auf Verkauf (außer ans Bergwerk) nicht zu oder erschwerte ihn durch Bestimmung der Anzahl Stämme usw.; vgl. z. B. WOPFNER S. 92 ff.

6) WORMS S. 132. Demgemäß hatte der Herzog bereits einen Brief ausgestellt, „daz man dem perkwerch . . . nicht wern sol, in alln wälden zu notturft des perkwerchs ze arbaitn“; das. S. 131. Auf Herzog Friedrich geht diese Verfügung nicht zurück, wie WOPFNER S. 40 Note 1.

und päch in der grafschaft ze Tyrol der herrschaft sind“<sup>1)</sup>). Mit besonderer Beziehung auf die gemeine Mark wird das landesfürstliche Recht in der Schwazer B.O. von 1449 a. 24 hinsichtlich der Baubefugnis der Berggesellen anerkannt: „wan alle gemain des lantsfürsten seyn“<sup>2)</sup>). In ausdrücklicher Verbindung mit dem Bergregal hat sodann der genannte Herzog dies Recht an den Wäldern in seinem Streit mit dem Bischof von Chur kurze Zeit danach geltend gemacht: er beanspruchte als Landesfürst die Bergwerke in Tirol samt ihren Wäldern<sup>3)</sup>), und in diesem Sinn war auch seine Anfrage an den Kaiser 1479 abgefaßt: „Weld zum perkhwerch, darinn die, so aigen gericht zu lehn oder hof haben, unns auch irrung thun . . . wie s(ein) k(ays.) m(aiest.) das halde“<sup>4)</sup>). Von Kaiser Friedrich heißt es, daß er, wie sodann Maximilian, eine Ordnung aufgerichtet habe, „was massen dieselben hoch vnd schwarz wäldt, auch andere gehältz . . . zu notturft vnnser perkhwerch gehaidt, auch wie es mit verfahung sollicher wäldt vnd schleg gehalten solle werden“<sup>5)</sup>). Maximilian erklärte endlich in seiner n.ö. B.O. von 1517 a. 109 (vergl. a. 26): „Es sollen an alles mitl alle hoch vnn swartzwäld vnns als herrn vnd landes fursten, wo perkhwerch sein oder noch aufersteend, verfolgen zusamt vnnserm perkhwerch.“ Im selben Sinne lautet Ferdinands n.ö. B.O. von 1553 a. 1 („als vns Kammergut“) und 102<sup>6)</sup>.

Was unter Hoch- und Schwarzwäldern zu verstehen sei, darüber finden sich in den Quellen allerdings nicht zusammenstimmende Erklärungen. Dennoch kann der Begriff kaum zweifelhaft sein. Nicht schlechthin der natürliche Unterschied von Laub- und Nadelwäldern ist gemeint, obschon die Worte auch in diesem Sinn gebraucht wurden<sup>7)</sup>, auch nicht, daß die Hochwälder hoch im Gebirge liegen, welche Deutung freilich bald auftauchte (s. w. u.). Vielmehr liegt in der Bezeichnung der allerdings nicht glückliche Versuch, die noch nicht durch ein bestehendes Schlagrecht in Anspruch genommenen Wälder positiv zu kennzeichnen als jene, die ebendarum — bei Laubholzbestand — noch hohe Wälder waren, d. h., wie ich vermute, nicht bloße Ausschlagswaldungen<sup>8)</sup>. Gerade dahin weist eine Schrift von etwa 1526

1) CHMEL, Materialien etc. II S. 379.

2) WORMS S. 121 ff.; WOPFNER S. 26.

3) EGGER, Gesch. Tir. I S. 594.

4) WOPFNER S. 28.

5) SCHMIDT III 1 S. 276 (1546). Hier steht verfarung statt verfahung.

6) Das. S. 424 u. 474. Über die vorderöst. B.O. vgl. GOTHEIN a. a. O. S. 616 ff.; das. S. 617 ff. über Ferdinands Reichsbergwerksordnung von 1549, welche für den ganzen römischen Reichsbezirk den Anspruch auf die Hoch- und Schwarzwälder und andere Zugehörden erhebt, ohne welche die Bergwerke nicht mögen erhalten, gebauet und in Aufnehmen mögen gebracht werden. Über die Praxis dieses Rechtsatzes vgl. dasselbe Werk S. 661 und 668.

7) Siehe WOPFNER S. 34 und das. Beil. X S. 122: swartzweld das sind tannen, feuchten, lerchen, forben; Item hochwald das sind aichen, puchen. Vgl. PANTZ a. a. O. S. 143.

8) Dies würde mit dem heutigen forsttechnischen Begriff von Hoch- und

über das Forstwesen u. a. zu Maximilians Zeit; sie erklärt die Hoch- und Schwarzwälder als jene, „welche von den wilpechen vnd wasserflüssen bis in die hoch vngepauen, noch mit lehen hueben vnd zinsen nit bewont werden, noch eingefangen sind“<sup>1)</sup>). Darauf läuft auch die authentische Erklärung von 1793 hinaus: Hochwälder seien „alle großen, zur ordentlichen Forstbehandlung . . . geeigneten, ansehnlichen Waldstrecken, nicht aber die Holzgründe, welche raumrechtlich<sup>2)</sup> oder als Hausgründe einer Bauernhube oder andern Rusticalgülte einverleibt sind“<sup>3)</sup>). Etwas anderes ist auch mit den Schwarzwäldern, abgesehen von dem natürlichen Unterschied, nicht gemeint<sup>4)</sup>.

Den Inhalt des regalen Rechts an den Hoch- und Schwarzwäldern bildete nach dem Gesagten die Widmung als Vorbehalt der Nutzung fürs Bergwerk, und zwar, wie schon hier zu bemerken ist, in entgeltlicher Weise. Zwar hat man unklar diese Wälder als Kammergut bezeichnet und darauf den Einforstungszwang und die behördliche Verleihung (s. S. 249) begründet. Allein als wahrer Eigentumsanspruch auf den Waldboden selbst ist das Regal nicht verstanden worden<sup>5)</sup>, auch nicht etwa als ein fallweise geltend zu machendes Enteignungsrecht. Dies folgt z. B. schon aus a. 113 der n.ö. B.O. von 1517, worin bezüglich der verbotenen und fürs Bergwerk zu verleihenden

Niederwald zusammenstimmen; vgl. ENDRES, Handwb. d. Staatsw., 2. Aufl. III S. 1135 ff. Ähnlich bezeichnet auch MONE, Über das Forstw. vom 14. bis 17. Jahrhundert, Z. f. d. Gesch. d. Oberheins 2 (1851) S. 15 den Hochwald von Stammholz als Gegensatz zu den Nieder- oder Hackwaldungen; er bemerkt auch (S. 20), daß in diesem Sinne manchmal Hochwald und Allmende als Gegensätze genannt werden.

1) F. M. MAYER, Zur Gesch. d. Jagd- u. Forstwesens Steiermarks, Mitt. d. hist. V. f. Stei. 28 (1880) S. 10, 26. — Nach derselben Quelle heißen Wälder, die bei den Höfen, Häusern und Lehen der Bauern liegen und für deren Gebrauch nötig sind, „fürhölzer“; diese sollen „nit abgeslagen noch gekohlt“, sondern zu den Bauern Lehen und Eigen aufgespart werden. Eine andere Bezeichnung ist „heimhölzer“; WOPFNER S. 34. Ein Pat. Ferd. I. von 1553 Juli 12 bei SCHMIDT a. a. O. S. 540 unterscheidet neben „hoch vnd schwartz, burger [burg?] vnd haußwälden“, „gemeine höltzer“ u. „der vnderthanen schachen“.

2) Das Raumrecht berechtigte zum Räumen und Reuten, nicht aber zur Umwandlung in Acker- oder Wiesengrund; PANTZ a. a. O. S. 144. Vgl. „Darstellung d. Verf. d. Forstw. in d. Steierm.“ (anon.) 1812 S. 30.

3) GRITZNER, Kommentar d. Ferdin. B.O. vom Jahre 1553 (1842) S. 10.

4) Nach TRUBRIG, Öst. Viertelj. f. Forstw. 47 (1893) S. 208 (s. auch WOPFNER S. 35), bezeichnete ein Mandat Ferdinands von 1553 Aug. 17 als Hochwälder jene, die hoch am Gebirge liegen, als Schwarzwälder aber solche, die hoch oder niedrig liegen mögen, in denen Lärchen-, Föhren- oder Tannenholz steht und die nicht von „sondern Personen“, die darum Siegel und Brief oder sonst glaubwürdigen Beweis zu erbringen vermögen, angesprochen werden.

5) WOPFNER bemerkt S. 44: „Der Versuch, den landesfürstlichen Eigentumsanspruch auf alle Wälder [d. h. auch die nicht zur Allmend gehörigen] auszudehnen, war schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts gemacht und später wiederholt worden, ohne daß es jedoch gelungen wäre, das Privat-eigentum am Walde zu beseitigen.“ In der Proklamierung der Widmung liegt ein solcher Versuch nicht.

Wälder ausdrücklich von „denen, so die wäld zugehören“, gesprochen wird, was sich nicht etwa auf die eingezäunten und dergleichen Wälder (die der Widmung regelmäßig nicht unterlagen), sondern gerade auf die andern bezieht. Eben im privaten Eigentum war ja auch der Titel für das zu beanspruchende Nutzungsentgelt gelegen (s. u. S. 246 ff.). Desgleichen ist mit dem Erfordernis des Beweises einer behaupteten Freiheit nicht notwendig gemeint, daß andernfalls kein privates Eigentum anerkannt werde<sup>1)</sup>. Vielmehr hörten gewidmete Wälder nicht auf, private zu sein. Anders ist die Auffassung bezüglich der Allmendwälder gewesen<sup>2)</sup>, ohne daß indes überall ein regalistisches Eigentum bestanden hätte. Ein solches bezüglich der bisher herrenlosen Wälder anzunehmen, steht nichts im Wege. Von den späteren Verhältnissen der Widmungswälder wird noch weiter unten die Rede sein.

Nach WOPFNERs neuester Darstellung des Tiroler Allmendregals wäre die Widmung als eine Ausdehnung dieses Regals anzusehen<sup>3)</sup>. Dies entspricht aber nicht der Entwicklungsgeschichte. Wie wir oben sahen, bildet die Bergbaufreiheit den Ausgangspunkt, die von Anfang an ein Recht auf fremden Wald gewährte. Sie wurde aber alsbald überhaupt auf regalen Titel gegründet, und so erscheint auch der Anspruch auf die Wälder nach außen als ein regaler und in Verbindung mit dem Bergregal („Es sollen . . . alle hoch vnnd swartzwäld vnns . . . verfolgen zusambt vnnserm perkhwercb“, B.O. 1517 a. 109<sup>4)</sup>). Mit der andern Auffassung ließe sich nicht vereinen, daß eben dieser Anspruch auf Privatwald in gewissem Umfang schon bestand, bevor noch von einem Allmendregal gesprochen werden kann<sup>5)</sup>, und daß er auch

1) Dies scheint WOPFNERs Meinung (a. a. O.). Die Leugnung des Privat-eigentums an Hoch- und Schwarzwäldern könnte man auch nicht etwa auf die steierische „Wald- und Gehölz-Ordnung“ von 1589 (SCHMIDT S. 192) stützen, worin davon die Rede ist, daß sich etliche „landleut vnd vnnderthon geistlichs vnnd weltlichs stanndts“ die Hoch- und Schwarzwälder „zuwider jerer majest. ertzherzogischen regallen . . . fur jr aigenthumb anmassen“; denn, wie die unmittelbare Fortsetzung andeutet (vnd zu jeren aigen nutz dieselben wäldt . . . gebrauchen), wird doch nur die freie Verfügung über die Nutzung, wie sie sonst dem Eigentümer zukommt, als „Anmaßung“ gerügt.

2) Hier floß auch der Zins an die Kammer oder „wohin wirs als landsfürst verschaffen“ (unten S. 252); vgl. WOPFNER S. 68 ff. SCHREUER, Deut. Lit. Zeitung 1907 Sp. 2548 vertritt den Gedanken des geteilten Eigentums.

3) Wenn ich die Ausführungen S. 42 ff. recht verstehe, wonach das l.f. Recht am Allmendwald zu einem selbständigen Regal wurde und dieses „Waldregal“ seinen Wirkungskreis über das Geltungsgebiet des Allmend-regals hinaus ausdehnte.

4) Hingegen bemerkt WOPFNER S. 42: Die Inanspruchnahme der Allmendwälder für das Bergwerk „steht hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage in keinem inneren Zusammenhang mit dem Bergregal“, es sei nur das Allmend-regal stärker geltend gemacht worden. Übrigens hat WOPFNER mit Recht seine Ansicht nicht mit der ACHENBACHSchen kombiniert, wonach die Bergbaufreiheit aus den gemeinen Marken hervorgegangen wäre.

5) Allerdings neigt CARO in seiner Besprechung des WOPFNERschen Buches, Götting. Gel. Anz. 1907 S. 416 ff., bezüglich Tirols einer sehr frühen Datierung des Allmendregals zu.

dort anerkannt war, wo ein Allmendregal nicht existierte. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die Geltendmachung eines landesfürstlichen Rechtes an der gemeinen Mark überhaupt starken Einfluß (desgleichen umgekehrt) geübt hat, ebenso wie der herzogliche bannus silvestrium eine Rechtsgrundlage bildete<sup>1)</sup>) und gegenüber dem geistlichen Waldbesitz die in Österreich geübte Theorie eine bedeutende Rolle spielte, daß das Kirchengut zum Kammergut gehöre<sup>2)</sup>). Ein einheitliches landesfürstliches Recht am Forst überhaupt hat nicht bestanden, vielmehr handelt es sich, wie mir scheint, um besondere Ausgestaltungen, namentlich für Zwecke des Bergbaues und der Jagd.

Kaiser Maximilian hat mit der Geltendmachung der regalistischen Widmung nicht neues Recht eingeführt. Wohl aber ist mit seinem Namen neben der durchgreifenderen Organisation die strenge und unachtsame Verfolgung des vordem teilweise nur theoretischen Regalrechts in der Praxis verknüpft. Dies wird das Weitere ergeben.

Die der besonderen Widmung unterliegenden Wälder, auch regalherrliche, wurden in solche unterschieden, die bereits zur Verhakung angewiesen waren (Berg- und Schmelzwerks- bzw. Salinen-Amtswälder), und in jene, die der Hegung wegen in Verbot (Bann) gelegt wurden für den künftigen Bedarf des Bergbaues<sup>3)</sup>). Naturgemäß führten Verfügungen der einen wie der andern Art zu mehr oder minder entschiedenen Abwehrversuchen der Grundherren. Hinsichtlich der Hegung enthält die n.ö. B.O. von 1517 die allgemeine Bestimmung, daß die Wälder auf eine halbe Meile Wegs von den Bergwerken in Verbot zu legen seien, so daß ohne des Bergrichters besondere Erlaubnis niemand zum Holzschnell (noch weniger zum Reuten usw.) berechtigt sein sollte (a. 113). Tatsächlich wurde aber von diesem Verbot auf die weitesten Waldstrecken Gebrauch gemacht. So legte Herzog Siegmund 1479 die Vintschgauer Wälder in Verbot<sup>4)</sup>), und waren nach einem Schwazer Artikel von 1490 „alle wald vom Pullerpach vntzt an Herrnwald bei Freunndtsperg vnd von demselben Herrnwald hinab vntz auf den Schlittersperg ... verpotten ... zu leihen vnd zu schlählen, yeder stam bei funnf phunnden“; sie sollten „gehayt werden zum perkwerch“<sup>5)</sup>). Im Jahre 1499 gab Maximilian den geistlichen und weltlichen Grundherren, die von den Schwarzwäldern des Eisenerzes Gebrauch und Besuch zu haben vermeinten, mit Rücksicht auf sein Regal an den Schwarz- und Hoch-

1) Gegenüber dem Innsbrucker Ausschußlandtag von 1518 berief sich Maximilian wegen seines Rechtes auf „Forste, Jagden und Wildbahnen“ [sic] auf „notturftig prif v. sigel“, die er im Bedarfsfalle aufweisen könne, womit wohl der einschlägige Punkt des privil. maius gemeint ist. ZEIBIG, A. f. öst. Gesch. 13 S. 303.

2) Vgl. SRBIK, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. (1904) S. 91; F. M. MAYER a. a. O. S. 24 ff.

3) Öst. Weist. II S. 39 (Kufstein): verbrechungen in den wäld u. hölzern ... es sei in perk- und schmelzwerchs-wälden oder die zu haiden bevolchen und konftiglich zum perk- u. schmelzwerch gebraucht werden mügen.

4) WOPFNER, Anhang S. 119; das. S. 123 die Instruktion für den Forstmeister a. d. Etsch von 1484 wegen Hegung aller Hoch- und Schwarzwälder.

5) WAGNER Sp. 155.

wäldern bekannt, daß er wegen der berichteten Verwüstungen, namentlich im Fürstentum Steier, Auftrag erteilt habe, die für das Eisenerz benutzbaren Wälder zu hegen und einzufrieden, damit das Bergwerk nicht Holz und Kohlen halber erliegen müsse<sup>1)</sup>, und im gleichen Jahre erhielt sein Waldmeister beider Eisenerz eine Instruktion mit umfassender Verzeichnung aller in Bann zu legenden und zu hegenden Wälder<sup>2)</sup>. Unter den privaten Waldeigentümern, die durch die Eisenerzer Widmung in Mitleidenschaft gezogen wurden, finden wir die Klöster Admont, Göss und St. Lambrecht, die Herren von Montfort, Stubenberg, Windischgrätz, Pögl u. a.<sup>3)</sup>. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Betroffenen Widerstand entgegensezten. Da griff nun Maximilian energisch zu und wagte auch — freilich vor seinem Regiment — die gerichtliche Entscheidung. Bald nach Übernahme der Regierung ließ er durch seinen Obersten Bergmeister Hans von Maltis alle Prälaten des Landes Steier „vor der regierung zu Wienn der perckhwerch, hach vnd swarez weld halben“ beklagen, „dieweil alle perckhwerch, auch hoch vnd swartz weld irer kay. mt. regalia weren, darin sy in irrung theten“; daraufhin hat denn auch „ir kay. mt. dieselben mit vrtl vnd recht erhalten“<sup>4)</sup>. Den gleichen Schritt zu tun, war der Kaiser stets entschlossen; es wird berichtet, er habe allen, die widersprachen, sagen lassen, sie möchten ihn verklagen, er werde ihnen antworten, damit habe er sie zum Schweigen gebracht<sup>5)</sup>.

Völlig ausgetragen waren die Konflikte mit den Grundherren freilich auch seither nicht<sup>6)</sup>, um so weniger, als eine Verschärfung der Widmung durch Aufhebung des Entgeltes versucht wurde. Hartnäckig erhielten sich namentlich die Streitigkeiten mit dem Stift Admont wegen der Holzansprüche von Eisenerz. Zu den Inner- und Vordernberger Radwerken gehörten alte Waldrechte im landesherrlichen Forst<sup>7)</sup>, offenbar in gleicher Art wie die zu bestimmten Salzpfannen gehörigen Waldteile<sup>8)</sup>. Vielleicht sind auch ganze Waldreviere ohne Aufteilung

1) MUCHAR, Gesch. VIII S. 199 ff.

2) Gedruckt in Beitr. z. K. stei. Gesch. 15 (1878) S. 32 ff. Vgl. dazu MAYER a. a. O. S. 13; BITTNER S. 493. Über bestehende Rechte anderer sagt die Instruktion: „wer vormals in den obgeschrieben wallden . . . ainigen besuech in gebrauch herbracht hiet, es wär mit zimer oder prenn holtz, das er [Waldmeister] demselben in der hauss nottuft vnd nicht weiter ain auszaigen . . . mug tun. — Daß die im Sinne der Instruktion durch Umreiter festgestellten Grenzen vielfach nicht geachtet wurden, zeigt z. B. MUCHAR a. a. O. S. 230 (1507).

3) BITTNER a. a. O.

4) F. M. MAYER a. a. O. S. 12 ff.

5) Das. S. 21.

6) Über die Reaktion nach Maximilians Tod belehrt die zitierte Abhandlung von MAYER. Vgl. ferner BITTNER S. 494 und WOPFNER S. 109. — Mehrfache Streitigkeiten ergaben sich wegen der Wälder der Gerichts- und Pfandherrschaften; vgl. TRUBRIG a. a. O. S. 207 ff.; WOPFNER S. 28 ff., 45.

7) Vgl. BITTNER S. 464 (1389). Eigene Wälder der Radmeister werden 1490 genannt, MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 41.

8) Z. B. Urkdb. Steierm. I n. 122: sartaginem unam . . . partemque allodii et silue ad eandem sartaginem pertinentem (c. 1130). Auch zu Schmieden

den Radmeistern insgesamt als „Kohlförst“ überlassen worden<sup>1)</sup>, wie dies aus dem Befehle Herzog Leopolds an den Landrichter von St. Peter 1385 geschlossen werden könnte, nicht zu dulden, daß den Leuten von Eisenerz an dem „holz von dem Staderhalss vncz an den Hellenstain enthalb Ennss vnd herdihalb, dass zu vnsern eegenenten Eysenärzt gehört“, Irrung geschehe<sup>2)</sup>). Allein bei dem außerordentlichen Bedarf und der schlimmen Waldwirtschaft reichten die alten Forste, trotzdem man schließlich die Hammerwerke zum Teil verbannte, nicht mehr zu<sup>3)</sup>, und so sind sicherlich schon lange vor Maximilian Verträge mit privaten Waldeigentümern, insbesondere mit Admont, geschlossen worden<sup>4)</sup>.

Die Beschreitung des Vertragsweges war aber im Punkte des Entgeltes auch bei der Widmung zunächst vorgesehen. Nicht nur bezüglich der an sich exemten und nur ausnahmsweise zum Bergwerk zu ziehenden Wälder (n.ö. B.O. a. 109: „sol man sich . . . darvmb zimblichen vertragen“), sondern auch wegen der übrigen Privatforste, nur daß in diesem Falle von vornherein die Bergbehörde (der die Verleihung oblag, s. u.) eingriff: der Oberbergmeister und der Bergrichter sollten „mit sambt denen, so die wald zugehören, darinn ordnung geben, das holtzs vmb ain zimblichen phening zu slahen vnnnd zu machen, darvmb es zu geben ist vnnnd zu nemen“ (das. a. 113). Unentgeltlichkeit galt nur für die dem Landesfürsten eigenen Wälder<sup>5)</sup>. In diesem Sinne wurden Abstockungs- oder auch Lieferungsverträge abgeschlossen, allerdings unter dem Druck der Bergbeamten und der eventuell drohenden behördlichen Taxierung. Das Entgelt war in solchen Verträgen sehr verschieden als Stammgeld (Stockrecht) oder nach Fuhren Holz oder als Kohlzins,

---

gehörten eigene „Kohlgräben“; vgl. die Stelle aus dem Lehenbuch Albrechts III. bei BITTNER S. 504: „darczu verlöhnen zwey Kolgraben, den Fuchsgraben u. den Grasanger“, auch das. S. 522.

1) Analog z. B. der Vergabeung „unseres Kohlförstes“ an den jeweiligen Richter von Waidhofen zur Hilfe des Gerichts durch Herzog Ernst 1415; CHMEL, Öst. Geschichtsf. I S. 4.

2) Beitr. z. K. steir. Gesch. 17 (1880) S. 28. Aus WICHNER, Gesch. d. Benediktinerst. Admont III (1878) S. 384 n. 500 ergibt sich, daß der Forst mit Admont streitig wurde.

3) Kaiser Friedrich erlaubte 1489 den Vordernberger Radmeistern, sich den Bedarf an Kohlen und Getreide durch Gegenlieferung von Eisen zu sichern, weil in der Nähe des Erzberges die Waldungen schon zu sehr abgestockt und das Kohl seltener geworden sei; MUCHAR a. a. O. S. 159.

4) MUCHAR, Steirm. Zeitschr. 8 S. 18: „seit undenklichen Zeiten schon hatten Eisenerzer Radmeister bei dem Stifte Admont Gallensteiner Herrschaftswaldungen auf einmalige Abstockung vertragsmäßig gelöst und bearbeitet“.

5) Vgl. unten S. 248 ff.; s. auch die vorderösterr. B.O. a. 31, arg. „wo wir keine eigenen Wälder hätten“, GOTHEIN S. 617. WOPFNER S. 41 scheint überhaupt Unentgeltlichkeit des aus der Widmung abgeleiteten Holzbezuuges anzunehmen und bezeichnet es als Ausnahmsfall, daß das Kloster Georgenberg 1478 für je 1000 Stämme 10 Pf. B. bezog. Aber nur Verbot und Hegung mußten ohne Entgelt geduldet werden.

Fasselpfennig, Plachenpfennig (s. w. u.) und anders bemessen, auch als Pauschalsumme bestimmt<sup>1)</sup><sup>2)</sup>.

So ist es nun zuerst auch mit Admont gehalten worden, das Waldzinsen usw. von den Gewerken bezog<sup>3)</sup>, und als die neue Waldbereitung 1499 zur Durchführung gelangte, wurde mit den Prälaten ebenso wie mit dem Adel, auch einigen Städten „gehandelt“<sup>4)</sup>. Das entsprach auch dem Augsburger Libell von 1510, wonach man sich mit den Eigentümern der Wälder gebürlicher Maßen vertragen und „solehs den partheyen . . . an ihren gerechtigkeiten vnd eigenthumben vnuergriffenlich vnd one schaden sein“ sollte<sup>5)</sup>. Zweiungen scheinen erst wegen der Versorgung des neu angelegten Hieflauer Rechens entstanden zu sein, der gerade aus Admonter Wäldern hauptsächlich gespeist werden sollte. Der Abt besorgte außer der Beeinträchtigung der Stiftsuntertanen nicht mit Unrecht, es werde die bisherige Übung, daß die Radgewerken ihr Kohlholz gegen Stockzins erhielten, infolge des Rechens ihr Ende nehmen<sup>6)</sup>. Maximilian erledigte die Einsprache des Abtes 1516 durch den Hinweis, daß ihm als Herrn und Landesfürsten die Wälder wie andere Schwarzwälder „zu vnnser notturft neben anndern vnnsern furstlichen oberkeiten alls lanndstewrn, lanndtraysen, wiltpeen vnd anndern allzeit beuorsteen“, weshalb das Kloster den Holzschlag für den Rechen nicht zu verweigern habe<sup>7)</sup>. Als bald hatte aber der Abt Anlaß, eine Entscheidung der Zinsfrage, die damit nicht gegeben war, vom Kaiser zu verlangen. Denn der Eisenerzer Amtmann Haug verwies ihn wegen des geforderten Plachenzinses an diesen<sup>8)</sup> — d. h.

1) Vgl. KÜNSSBERG S. 222 ff.

2) Das System der Erbkuxe, sonst weit verbreitet, ist in den Alpenländern nicht üblich geworden. Übrigens sicherten die Erbkuxe nicht den ganzen Bedarf, so daß namentlich Holz zur Verkohlung gegen Waldzins usw. oder durch Ankauf von Wäldern erworben werden mußte. Vgl. mein Böh. Bergr. I S. 183, 190, ferner z. B. den sich auf Niederschlesien beziehenden Bericht des Erzh. Ferdinand an den Kaiser von 1562: den Grundherren seien 4 Erbkuxe frei zu verbauen „gegen der notturft holz zu . . . gepeuden under der erden umbsonst, aber zu erpaunu heuser, schmelzhütten u. dergl., auch zu kholen umb czimblichen u. unndeschwerlichen waldzinnz, wie in Beheim u. anndern orten gebreuchig“; ZIVIER, Akten S. 108 ff. Bedeutende Wälder kauften die Fugger auf Abstockung für ihre Reichensteiner Betriebe. So erwarb Anton Fugger 1556 vom Breslauer Bischof für 1500 fl. ein großes Waldgebiet bei Freivaldau zum Abtrieb innerhalb 25 Jahren, was sich sicherlich lohnte, da der Bedarf der 6 Fuggerhütten in den 40er Jahren mit jährlich 8—9000 Fuhren Kohlen angegeben wird; FINK a. oben a. O. S. 315.

3) Wie solche Zinse auch von den Hammerwerken, wenigstens nach den jüngeren Verträgen, an das Stift entrichtet werden mußten. Vgl. z. B. MUCHAR, Steierm. Z. 11. H. (1833) S. 47.

4) MUCHAR, Gesch. VIII S. 201.

5) Landeshanduest des Hertzogth. Steyr 1583 f. 39 v.

6) WICHNER, Gesch. etc. IV (1880) S. 72.

7) WICHNER a. a. O. S. 517 n. 631; BITTNER S. 493.

8) WICHNER S. 73. In dem Gesuch an den Kaiser heißt es, bisher sei für jede Plache Kohl ein Heller gefordert und gegeben worden. Es wird übrigens auch bemerkt, daß künftig „das Kohl nicht mehr in Plachen auf

er weigerte sich zunächst, die Gewerken zur Zinszahlung zu verhalten. Seither kehren, sobald neue Waldungen des Stiftes zum Verhacken in Anspruch genommen wurden, die Zinsweigerungen einerseits, Admontische Rekriminationen bei Hof anderseits wieder<sup>1)</sup>.

Von Interesse ist an diesen schwankenden Verhältnissen, die durch keine endgültige Entscheidung geregelt wurden, daß seitens der landesfürstlichen Beamten und Abgeordneten der Erhebungskommissionen die unentgeltliche Duldung mit der Eigenschaft des Klostergrundes als Kammergut begründet wurde, und daß sich Ferdinand I. in der Tat zu der Anordnung bestimmen ließ, die Zinsleistung abzustellen. 1528 erhielten die Admontischen Officiale den erzherzoglichen Befehl, „das sy den waldt oder kolzins vnuerzogenlichen abschaffen vnd die radmaister deshalb vnbeschwart halten, angesehen das die hoch vnd schwarzwaldt vns als herrn vnd landsfürsten zwesteen“<sup>2)</sup>. Darauf bezogen sich die beiden Amtmänner am Erzberg in ihrem Bericht von 1565: Zwar seien „von Privateigentümern für Verkohlung ihrer Wälder zum Behufe des Erzberges Stockrecht oder Wald-, Kohlzins, der Fassel- oder Plachen-Pfennig oder etwas Bestimmtes in Geld oder in Kohl von jedem Saume, Fuder, von jeder Krippe oder von jedem Kohlwerke genommen worden“, jedoch habe König Ferdinand diese Forderungen 1528 abgestellt und wieder 1539<sup>3)</sup> alle Beschwerungen der Radmeister durch Zinse, Stock- oder Plachengeld aufgehoben, weil sie sonst ihre Radwerke mit keinem Genuß und Vorteil zu betreiben vermöchten; die landesfürstlichen Pfandherrschaften seien mit ihren

Rossem, sondern zu Wagen in Krippen verführt“ werden solle. Der Landeshauptmann von Steier und die beim Landrecht versammelten Landleute unterstützten das Gesuch.

1) Vgl. NEUBURG, Einfluß d. Bergb. S. 21 ff. und dazu namentlich die (nicht berücksichtigte) Abhandlung von MUCHAR, Gesch. d. steierm. Eisenwesens am Erzberg 1550–1570, Steierm. Zeitschr. 8; WICHNER, Das Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetrieb, Berg- und Hütt. Jahrb. 39 (1891) S. 138 ff.; PANTZ, Innerb. Hauptgew. S. 41 ff. Über die Widmungsrechte von Eisenerz im 18. Jahrh. PANTZ S. 143 ff.

2) WICHNER, Gesch. IV S. 88. Ein neuer Befehl und das Verbot, die zum Rechen bestimmten Wälder für andere Zwecke „verwüsten“ zu lassen, erging 1529. Der Abt bezifferte den entgangenen Kohlzins auf über 160 fl. jährlich. Die Gewerken behaupteten ihrerseits, der Zins bestehe erst seit ungefähr 30 Jahren und sei nur von den nahegelegenen Wäldern gefordert worden, während sie jetzt mit soviel größeren Kosten das Holz aus ganz entlegenen Gegenden beziehen müßten; das. S. 88 ff. Im Jahre 1563 behauptete der Abt, daß der Plachenpfennig für die 13 aus stiftischen Wäldern versorgten Radwerke, falls er entrichtet würde, 1000 fl. rh. betrage; WICHNER, Das Kloster Admont etc. a. a. O. S. 139. Aus dem Material geht im allgemeinen hervor, daß sich die Zinsverweigerung auf bestimmte Wälder bezog und daß die Landesfürsten auch trachteten, das Kloster in anderer Art zu entschädigen.

3) Damit ist offenbar die bis auf Übereinkommen mit den Ständen erlassene, langatmige Walld vnd gehältz Ordnung für Steier gemeint, die bei SCHMIDT a. a. O. S. 191–209 zu finden ist (die einschlägige Stelle S. 208); wegen der Untertanen Heimhölzer usw. ist dagegen „zimbliche vergnuegung“ vorgescriben (S. 203).

zum Erzberg gelegenen Gehölzen ohnehin dazu verbunden, diesen gleich solle man auch die Wälder der Prälaten, Stifter und Frauenklöster halten<sup>1)</sup>). Um die gleiche Zeit berichtete die i.ö. Kammer über eine Admontische Beschwerde wegen Abstockung eines neuen Waldes ohne vorheriges Einvernehmen: „daß man die Wälder der Prälaten und Stifte ohne alle Stockrechtszahlung nach alter Weise zum Erzberg gebrauchen solle, weil die Stiftsgüter nur Kammergüter und die Prälaten nur Kammerleute seien“<sup>2)</sup>). Andrerseits hatten aber die Radmeister damals selbst bekannt, „daß sie sich für Privatgehölz nach alter Gewohnheit mit den Grundeigentümern derselben, geistlichen und weltlichen Standes, um ein billiges Bestand- oder Stockraumgeld verglichen“ hätten<sup>3)</sup>), und auch der Hof bemühte sich doch wieder, nicht nur mit den Landleuten, sondern auch den Stiftern durch Verhandlungen ins reine zu kommen. Die Ordnung scheint nur von Fall zu Fall hergestellt worden zu sein<sup>4)</sup>.

Die Einforstung in den dem Reservat unterliegenden Wäldern geschah durch Leih e. Es wurde nun regelrechte Verwaltungsaufgabe der Bergbehörde<sup>5)</sup>, was vorher zum Teil der Grundherrschaft überlassen war, auch wohl der festen Ordnung überhaupt entehrte. Die Schwazer B.O. von 1449 a. 28 berichtet<sup>6)</sup>), daß bereits „unser alter herr seiligen“, d. h. Herzog Friedrich, „mit einem jeden richter verschaffen hat, hütschläg, schwarzwäld, Kollgrueben . . . zu verleichen“<sup>7)</sup>. Diese Aufgabe sprechen fürdernhin die Berg-(Wald-)Ordnungen all-

1) MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 8 S. 43 ff.

2) Das. S. 48 ff.

3) Das. S. 43. Auch Salzburg erhielt ein „ziemliches Stockrecht“; MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 68 (1539).

4) Z. B. erhielt Admont 1579 ein jährliches Stockgeld von 400 fl. gnadenweise; NEUBURG S. 23. — Von Interesse ist das ständische Gutachten über den 1565 vorgelegten Entwurf einer Wald- und Floßordnung, das MUCHAR a. a. O. S. 49 ff. mitteilt. Die Stände verwahren sich gegen die „Vernichtung der Libertät ihres Allodialeigenthums“, berufen sich auf den „gerechten Kaiser Maximilian“, der private Wälder, wenn sie gleich an einem Bergwerk gelegen, doch keineswegs für Regalien und Kammergüter angesehen wissen wollte, lehnen es auch ab, daß sie „die Gewerken, Radmeister und Bürgersleute ernähren und bereichern helfen sollen, welche bei Steuern und bei Mitleidenswohl das weniger leisten, insbesondere die ausländischen Kaufleute, welche derlei Bergwerke [nicht auch den Erzberg] größtentheils besitzen oder den größten Nutzen davon haben“.

5) Bei den Hammerwerken blieben die alten Verhältnisse, wie es scheint, zumeist erhalten; über das Verleihungsrecht des Tiroler Forstmeisters s. WOPFNER S. 77, des Eisenerzer Amtmanns MUCHAR, Gesch. VIII S. 206. — Gegenüber regellosem Inanspruchnahme des Waldes durch die Nutzungs-berechtigten pflegen übrigens anderwärts, wo regale Verleihung nicht galt, die Berggesetze seit Ende des M.A. vorzuschreiben, daß nur nach Anweisung des grundherrlichen Försters vorzugehen sei.

6) Noch die Salzburger B.O. von 1342 nennt als Gegenstände der Leihe des Bergrichters nur Fünde und Hofstätten; SCHWIND-DOPSCH S. 181.

7) WORMS S. 123.

gemein dem Bergrichter zu<sup>1)</sup>). Es wird auch als seine Pflicht überhaupt bezeichnet, im Verein mit den Geschworenen „Ordnung zu machen“, daß diese Wälder dem Bergwerk vorbehalten bleiben und zu Nutzen gebracht werden (n.ö. B.O. 1517 a. 112)<sup>2)</sup>, eine Obliegenheit, für die wir in einigen der wichtigsten Bezirke auch noch besondere Forstbeamte angestellt finden (wie in Eisenerz den Wald- oder Forstmeister; auch die Haller Saline und das Schwazer Revier hatten ihre Forstverwalter bzw. forstliche Hilfskräfte)<sup>3)</sup>. Forstvergehen gegen die Widmung fallen unter seine Gerichtsbarkeit<sup>4)</sup>. Die Leihen bezieht sich wie auf Forste des Privateigentums, so auch auf die landesfürstlichen und gemeinen Wälder; nur daß im ersten Fall der Bergrichter auch wegen des „ziemlichen Pfennigs“ einzugreifen hatte (s. o. S. 246). Eigenmächtiges Verhacken war den Gewerken untersagt<sup>5)</sup>.

Geliehen wurden Wälder und Schläge (s. die Überschrift zu a. 109 der zit. B.O.), diese auf bestimmte Abstockung<sup>6)</sup>. Das Leihen (Auszeigen) von Schlägen berücksichtigte den gleichen Anspruch der Wettbewerber. Schon nach der Gossensasser B.O. von 1427 sollte das Schlagen nach billigem und gleichen Satz erfolgen<sup>7)</sup>. Eine angeblich aus dem Jahr 1408, wahrscheinlich aber der Zeit Siegmunds stammende Tiroler Erfindung sagt bestimmt: „Einem oder einer Gesellschaft soll man nicht mehr als einen Waldschlag verleihen, der dann von unterst zu oberst, groß oder klein, wie es dann auf ein Rißwerk ungefähr kommen mag, aufgearbeitet werden soll“; „Einem Hüttenherrn mag man wohl mehr Holzschläge verleihen als einem [andern] Arbeiter“<sup>8)</sup> — mit welch letzterem Satz der Verleihung „nach gestalt seiner arbeit“<sup>9)</sup>

1) Z. B. Ordnung für Primör 1477, CHMEL, Mon. Habsb. I 2 S. 216; Salzburger B.O. 1477 a. 31, LORI S. 107; Waldordn. für Kufstein usw. von 1505 (übernommen aus der letzten bayerischen Zeit), WOPFNER S. 141; vgl. da selbst S. 86.

2) Außerhalb der großen Reviere sollte in Tirol Maximilians gemeiner Waldmeister die Aufsicht auch über die Gewerkenwälder haben; s. WOPFNER S. 80.

3) Vgl. das. S. 87 ff. und TRUBRIG, Organisation etc., z. B. S. 328 (Hall), 343 (Rattenberg), 323 (Primör).

4) Maximilians vorangeführte Waldordnung u. Mandat v. 1494 (WOPFNER S. 89), Österr. Weist. II S. 39; n.ö. B.O. a. a. O. und a. 121; 1553 a. 113.

5) Dennoch hatte sich z. B. das Kloster Neustift in Tirol 1534 darüber zu beschweren, daß der Fuggerische Faktor einen Wald eigenmächtig für das Schmelzwerk Grastein hatte abstocken lassen; WOLFSKRON S. 291.

6) Die „Wälder“ scheinen als größere Komplexe ohne zeitliche Beschränkung verliehen worden zu sein. Vgl. die Bamberger Waldordnung für Tarvis usw. von 1506: diejenigen gewerken, so unsern vorfahren oder gewesten vizdomben belehente wälder haben, die sollen ir prantholz auss denselben zur nottuft hacken lassen . . . die aber nit belehnete wälder haben, sollen jedesmall die noturft bei unsern waltmaister ersuechen; Öst. Weist. VI S. 418.

7) Jeder Köhler sollte nicht mehr zu schlagen „fur sich nemen . . . dann auf ain jar nach billichem u. gelechem satz, damit ainer neben dem andern bey arbeit beleiben mugen; WORMS S. 100.

8) BISCHOFF a. a. O. 39 S. 342, 343.

9) WOPFNER, Anhang S. 119 (1479).

Rechnung getragen ist. Damit stimmt z. B. die Rattenberger B.O. von 1463 (a. 53, 55)<sup>1)</sup> und sodann die n.ö. B.O. von 1517 (a. 114, 118) zusammen. Die letztergenannte B.O. schreibt ein besonderes Maß für diejenigen vor, die keine Schmelzer wären und die Kohlen verkaufen wollten<sup>2)</sup>. Solcher Verkauf verstand sich aber nur für Zwecke des Bergbaues, wie auch die Gewerken selbst keinen Handel treiben bezw. Schläge weiterverkaufen durften<sup>3)</sup>. Wie sich hieraus unmittelbar ergibt, erfolgten die Verleihungen zwar stets zugunsten des Berg- und Schmelzwerks, aber nicht bloß an Gewerkschaften und Hüttenherren, sondern auch an eigene Unternehmer, Holzmeister und Köhler, deren sich jene andernfalls als „Fürgedinger“ bedienten<sup>4)</sup>. Über die Beteiligung der Untertanen an der Holzbringung und Kohlenlieferung bezw. deren Anrecht wurde schon oben gesprochen.

Die selbständige Versorgung jedes Hüttenwerks mit Kohlen und die zersplitterte Kohlenerzeugung überhaupt mußten mit der Zeit als unwirtschaftlich erpfunden werden und die Einrichtung zentraler Kohlenbarren nahelegen. So wurde noch von Kaiser Friedrich 1492 ins Auge gefaßt, daß die Leobener Eisenverleger im Verein mit den Radmeistern Vordernbergs zu Leoben und an der Mur große Kohlenbrennereien und Kohlenspeicher für den Bezug der Radwerke herstellen ließen<sup>5)</sup>. Nachher kam es unter Maximilian zur Errichtung einer landesfürstlichen Kohlenbrennerei beim neuen Hieflauer, später auch beim Reiflinger und Gamser Rechen; die Kohlen wurden den Radmeistern gegen bar verkauft, so billig, daß kaum die Kosten hereingebracht wurden<sup>6)</sup>. Doch nur ein Teil des Bedarfes konnte auf diesem Wege gedeckt werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand im Innerberger Gebiet auch ein „gemeiner“ Kohlenbarren, wohl eine gemeinschaftliche Unternehmung der Radmeister<sup>7)</sup>. In der kärntnerisch-bambergischen B.O. von 1550 wird die Errichtung eines gemeinen Kohlen- und Holzwerks geradezu gefordert<sup>8)</sup>. Mehr aushilfsweise fand

1) LORI S. 62. Nach a. 56 daselbst waren die Verleihungen in ein Buch einzutragen. Dasselbe geschah in Schwaz. Vgl. über das älteste Schwazer Waldlehenbuch (1494—1526) TRUBRIG, Organisation S. 319; s. auch das. S. 338. Auch Verträge mit den Fürgedingern und Kohlmeistern wurden eingetragen; vgl. Beilage I bei TRUBRIG S. 347.

2) a. 119; das Maß betrug (nur) 3 Schnüre.

3) B.O. für Gossensaß 1427, WORMS S. 101; Schwazer Erfindung 1490, WAGNER Sp. 155; Instr. f. d. Waldmeister von 1502, WOPFNER S. 129; n.ö. B.O. 1517 a. 115.

4) Vgl. oben S. 238 ff. Über die Haller Holzmeister vgl. zu dem Zitat dieser Abhandlung unter I S. 262 Note 6 auch TRUBRIG, Organisation S. 312. Auch Zwischenhändler schoben sich ein; so ist es wohl zu verstehen, wenn z. B. die Hütte von Brixlegg c. 1464 vom Münzmeister zu Meran Kohlholz für 13 Pfund bezieht, PEETZ, Volkswiss. Stud. S. 41.

5) MUCHAR, Gesch. VIII S. 172.

6) BITTNER S. 495 ff.

7) Das. S. 496.

8) SCHMIDT a. a. O. S. 375: Wo der Gewerken mehr sind, die Kohlen oder Holz bedürfen, soll ain „gemains koll u. holzwerch gemacht [werden],

„Bauernkohl“ Verwendung. Die Eisengewerken sollten es nur für den Abgang an Rechenkohle beziehen.

Was das persönliche Recht der Bergleute<sup>1)</sup> auf den Wald betrifft, so kommt zunächst weniger in Betracht der Anspruch auf Hausgrund in der gemeinen Mark. Die Knappen versuchten es vorerst, bei den Bauern oder auch bei Bürgern zu wohnen; manche Quellen verpflichten die Bauern, ihnen Wohnung zu geben oder sie doch vor anderen zu bevorzugen<sup>2)</sup>. Da aber bei der „Menge des Volks“ die vorhandenen Herbergselegenheiten nicht zureichten, war ein Teil (wohl namentlich die verheirateten) gezwungen, „aigne hörbrigen und söltheuser, wie zu Schwaz und auf andern namhaften bergwerken gebräuchlich ist, zu erbauen“<sup>3)</sup>. Dafür wurden ihnen Hofstätten auf der Gemein angewiesen, und zwar nach der Schwazer B.O. von 1449 gegen einen geringen Zins (als etliche Kreizer) für den Gerichtsherrn, nach Einverständnis von Berg- und Landrichter<sup>4)</sup>. Im Sinne der n.ö. B.O. von 1517 a. 28 hatte der Bergrichter, Land- oder Stadtrichter gegen einen Zins an den Gerichtsherrn „oder wohin wirs als landsfürst verschaffen“ (Ferd. 1553 a. 4)<sup>5)</sup>, die Leibe vorzunehmen<sup>6)</sup>. Die Söllhäuser der Bergleute waren begünstigt durch Steuer- und Exekutionsfreiheit<sup>7)</sup>. Weitere Rechte in der Allmende betreffen (innerhalb der oben S. 240 bezeichneten

damit unßere wälde nit an allen orthen wie bißhero angehakht u. verwest werden“. Es folgt eine Ausführungsvorschrift.

1) Teils werden die Bergwerksverwandten schlechthin, teils nur die Knappen genannt; gemeint sind in aller Regel die Arbeiter.

2) MÜNICHSDORFER a. a. O. S. 52, 93 (wonach der Knappe den Zins für den Bauern in seiner freien Zeit abarbeitet), 95; Waldordn. für Taufers 1521 Pkt. 20, WOPFNER S. 162; Bergbuch, Cod. 44 des Statth.A. Wien S. 337 (1553).

3) Die letztzitierte Quelle S. 334. In Gossensaß hatten c. 1427 „etliche arme Gesellen“ gebeten, sich auf der Gemein gegen gewöhnlichen Zins an die Herrschaft oder Kirche, doch nach Rat des Bergrichters, Froners und der Geschworenen niederlassen zu dürfen, da manche von ihnen im Dorf Gossensaß keine Herberge finden könnten; BISCHOFF a. a. O. 39 S. 331. Vgl. Waldordnung von 1521 a. a. O.

4) a. 24. Für die auf solchen „neuen Hofstätten“ Angesessenen bestand nach a. 30 daselbst keine Pflicht, zu den Ehafttaidingen zu kommen. Vgl. WOPFNER S. 107. — Die oben S. 249 Note 6 zitierte Quelle hat wohl die Verleihung auch solcher Hofstätten im Auge.

5) Vgl. oben S. 243 Note 2.

6) Vgl. Waldordin. 1521 Pkt. 21 a. a. O., wonach der Zins an die l.f. Pflege zu entrichten war. Nach der in Note 2 a. E. bezogenen Quelle S. 334 hatte im Burgfrieden von Kitzbühel der Bürgermeister und Rat, außerhalb desselben der Pfleger zu verleihen; in diesem Fall fiel der Zins in die Pflege, in jenem in den Stadtsäckel, die Häuser gehörten jedoch unter die Berggerichtsbarkeit. Über die ablehnende Haltung der Städte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg vgl. FRIESE, Berg- u. Hütt. Jahrb. 14 S. 158.

7) Schwazer B.O. 1449 a. 24, woselbst für die Steuerfreiheit die Begründung: „wann sie sonst mit dem bergwerkch mitleiden miessen tragen“; n.ö. B.O. 1517 a. 28 (= 1553 a. 4); v.ö. B.O. 1517 a. 72 (Exekution wegen Zinsfälligkeit bleibt vorbehalten), Schau ins Land 14 S. 23.

Grenze) den Holzbezug zur Hausnotdurft<sup>1)</sup>) und die Weide (zu „viechs notturft“<sup>2)</sup>). Auch diese Ansprüche waren in der Regel nicht völlig unentgeltlich gewährleistet<sup>3)</sup>) und erforderten ein billiges Übereinkommen mit Herrschaft oder Nachbarschaft<sup>4)</sup>), wenigstens bei weitergehender Benützung der Gemeinweide<sup>5)</sup>; sie hatten auch an bestehenden festen Rechten der Nachbarn ihre Grenze<sup>6)</sup>). Darüber hinaus ging der Anspruch der Bergfahrleute und Säumer auf die privaten Alpen, für deren Gebrauch Bergrichter, Geschworene und Unparteiische den Zins bestimmten<sup>7)</sup>). Streitigkeiten der Bauern mit den bergmännischen Söldlanten wegen Holz, Blumbesuch und Steuer blieben nicht aus<sup>8)</sup>). Auf Jagd und Fischerei hatten die Bergleute gegen Ende des Mittelalters regelmäßig kein Recht, obschon sie waffenfähig waren (nur gewisse Waffen und bei gewissen Gelegenheiten Waffen zu tragen war verboten)<sup>9)</sup>; doch kommt die Gestattung „zur Kurzweil“ und auf „unverbotenes“ Wild wohl vor<sup>10)</sup>.

1) N.ö. B.O. 1517 a. 120.

2) Vgl. KÜNSSBERG S. 224 ff. Vorderösterr. B.O. 1517 a. 80 a. a. O. S. 23: Ein jeder bergmann soll wunn vnd wayd geniessen vnd sich auß der gemeindt beholtzen.

3) In diesem Sinn freie Rechte an der Allmende nimmt GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte S. 615, an.

4) N.ö. B.O. 1517 a. 28 (= 1553 a. 4): Ob aber der selb aertzknap vieh hiet, das auf die gmain wayd gieng, darvmb sol er sich mit der selben herrschafft zymblich vertragen nach rat der selben vnnser pergrichter oder lantrichter. Strenger scheint die Salzburger B.O. 1477 a. 60 (LORI S. 109) zu sein: Welich perkleut häußlich sitzen, wacht und steur mit anndern leuten vnd gemain geben, die sullen auch mit in holz, waid nutzen und niessen zu ihres haus nodturft. Vgl. MÜNICHSDORFER a. a. O. S. 115. Die Vereinbarung mit den Nachbarn betraf allfälligen Zins für die Gemeinnutzung (vgl. WOPFNER S. 68), auch den Hirtenlohn; Bergbuch (s. o.) S. 336, ebenso v.ö. B.O. 1731 a. 68, WAGNER Sp. 80: Ein jeder bergmann kann ... wun u. weyd besuchen lassen ... doch soll er hieterlohn u. andere dergleichen oblagen helfen mittragen ...

5) Waldordn. für Taufers 1521, WOPFNER S. 162: sol ainem, der weib unnd kinnid hat, ain kue oder darfür drei oder vier gayss auf der gmain zu waidnen vergönnt werden ... Wo ainer aber mer vich haben wolt, dann vorstet, darinn sol er der nachpern willen erlanngen unnd deshalb, sovil sich gepurt, in stewrn unnd raisen mitleiden tragen.

6) Siehe oben S. 240 Note 3; Bergfreiheit für Fischbachau 1446: wun und wayde ... doch unengolten anndern lewten an irn gerechtigkeit, grunten u. besuchen; LORI S. 32. Offenbar durften insbesondere die aus Aufteilungen oder Auszeigungen in der Mark bereits erworbenen Rechte nicht verletzt werden.

7) N.ö. B.O. 1553 a. 124.

8) Bei OTTENTHAL und REDLICH, Archivber. aus Tirol III S. 132, wird ein „Vergleich zwischen Lehensassen einer-, Erzknappen, Handwerkern, Tagwerkern und andern Söldlanten andererseits wegen Steuern, Holz und Blumbesuch von 1503 angeführt; vgl. das. n. 752.“

9) Gossensasser B.O. 1427, WORMS S. 102; Amtsordn. f. Innerberg 1539, SCHMIDT S. 224; n.ö. B.O. 1553 a. 158. Dagegen verbietet allen Knappen, ohne besondere Erlaubnis Harnisch zu tragen, die Gasteiner B.O. von 1346,

Dem Bergbau verdankt der Forst, obschon in manchen Gegenden unzweifelhaft eben auf seine Rechnung eine übermäßige Entwaldung zu setzen ist, doch andererseits in großem Maßstabe pflegliche Vorkehrungen und eine beschleunigte Durchführung besserer Forstwirtschaft. Allerdings scheint nicht daran zu denken, daß gerade die Montanindustrie den ersten Anstoß nach dieser Richtung überhaupt gegeben hätte, noch weniger, daß sich gerade die Bergbaubetreibenden im eigenen Interesse einer zielbewußten Waldschonung befleißigten. Vielmehr hatten bereits Interessen der Grundherren und der Markgenossen gegenüber weiterer bäuerlicher Rodung, vermehrten Forstrechten und regelloser Nutzung die Schonung des Waldes vielfach durchgesetzt<sup>1)</sup>), während Gewerken und Schmelzer ungestört Raubbau weitertrieben, wie im Innern der Erde, so auch im Walde. Der Zukunft gedachten diejenigen am wenigsten, die mit allen Mitteln schnellm Reichtum nachjagten und, solange Holz vorhanden war, etwaigen Widerstand leicht mit Hilfe des Regalherrn zu überwinden vermochten, da dieser vom gleichen Interesse, seiner Frone und des Wechsels wegen, geleitet war. Erst die Erkenntnis hat Wandel geschaffen, daß es sich schließlich um die Existenz des Bergbaues selbst und nicht bloß um die weiten Forstbestände handeln müsse, die zu seinen Gunsten geopfert werden sollten. Man darf annehmen, daß namentlich der große Bedarf der Salinen<sup>2)</sup> und des Erzberger Eisenwesens, der wegen der schlimmen Forstverhältnisse in der Nähe der Werke aus immer ferneren Wäldern und darum mit stets steigenden Kosten gedeckt werden mußte, zu denken gab. Als es daher auch in unseren Ländern und hier besonders „im 15. Jahrhundert immer deutlicher ausgedrückte Anschauung wurde, daß die Landeshoheit für die Pflege der Wälder und die Wirtschaft

Öst. Weist. I S. 202. Vgl. ACHENBACH, Die deut. Bergleute d. Vergangenheit, Z. f. Bergr. 12 (1871) S. 96 ff.

10) Schwazer B.O. 1449 a. 25: gestattet wird „von kurzweil wögen“ das „voglen“ und Fischen, „doch das er solches nicht um den lohn thue oder um geld verkaufe“, und nur im „freien Wasser“ (nach anderer Lesung im Inn, WORMS S. 122). Vgl. weiter WOLFSKRON S. 170, 398. Erlaubt wurde den Bergwerksverwandten das Jagen auch in der Tiroler (sog.) Bauernlandesordnung von 1526. Dagegen verlangt jeweilige besondere Erlaubnis der Herrschaft die n.ö. B.O. von 1517 a. 29; 1553 a. 5. Die ausdrückliche Bitte, fischen zu dürfen, lehnt aus „beweglichen Ursachen“ ab die Eisenbergordn. von 1550, SCHMIDT S. 393.

1) Vgl. v. INAMA-STERNEGG, Deut. Wirtschaftsgeschichte III 1 (1899) S. 286 ff.; SCHWAPPACH, Handb. d. Forst- u. Jagdgesch. I (1886) §§ 32—34; WOPFNER S. 72.

2) Die ersten Beispiele eines Verbotes der Umwandlung von Wald in Ackerboden bzw. des Schwendens, Brennens und Einfangens aus Bergbau-rücksichten ergingen zugunsten der Salinen; 1237, SCHWAPPACH a. a. O. I S. 156, KRETSCHMER, Histor. Geographie (1904) S. 390; 1412, LORI, Sammlung S. 22. Betreffs Hall i. T. vgl. WOPFNER S. 75. Über ältere Verbote des Brennens ohne Bezug auf den Bergbau vgl. z. B. dens. S. 11. Schon 1150 bestand für Triest ein Verbot der Ziegenweide; GUTTENBERG in Gesch. d. öst. Land- und Forstw. IV (1899) S. 7.

des Gemeinlandes überhaupt einzutreten habe<sup>1)</sup>), war es gerade auch das Interesse am Bergbau, das die landesherrliche Forstpolitik bestimmte. Es ist deshalb nicht nur davon zu sprechen, auf wessen Kosten die Förderung der Bergbauinteressen im Forst erfolgte, sondern auch von dem, was der Forst als solcher eben diesen Rücksichten verdankt. Nach dieser Richtung aber ragt gleichfalls Kaiser Maximilians Name besonders hervor. Sein „Streben nach Ordnung und ziffernmäßiger Klarheit im forstlichen Haushalte“ hat bereits rühmende Anerkennung gefunden; was ihn dabei insbesondere leitete, können wir unter anderem dem Weißkunig entnehmen: er habe mit dem Holz zum Bergwerk solche Ordnung gemacht, daß er künftigen Mangel verhütet habe<sup>2)</sup>.

Doch soll es nicht meine Aufgabe sein, weiter als in den allgemeinsten Umrissen auf die in keiner der vielen Berg-, Eisen- und Waldordnungen fehlenden, überaus häufigen Bestimmungen einzugehen, die hieher einschlagen<sup>3)</sup>. Um so mehr muß aber in erster Linie betont werden, daß allem Anscheine nach gerade des Bergbaues wegen strenger mit der Durchführung der gegebenen Vorschriften vorgegangen wurde. An der Überwachung aber lag das meiste. Während außerhalb der Bergwerksbezirke die Rechtsprechung über die Forstfrevel dem Pfleger oder Richter, d. h. Personen zustand, die leicht ein entgegengesetztes Interesse haben könnten — allerdings bestellte Maximilian den (bezw. die) Tiroler Waldmeister der gemeinen Wälder als Ankläger und ordnete einen Instanzenzug an<sup>4)</sup> —, unterstanden die der Widmung unterzogenen und verbotenen Wälder regelmäßig dem Bergrichter und dem ihm in den großen Revieren, wie Schwaz und Eisenerz, beigegebenen lokalen Forstbeamten, die ihre Aufgabe naturgemäß strenger nahmen. Überdies konnte drohender Rodung usw. in noch freien Wäldern durch Einbeziehung ins Verbot vorgebeugt werden.

Die Grundlage für die neue montanistische Forstpolitik bildeten die Wälderbereitungen, wie sie unter Maximilian regelmäßig abgehalten wurden<sup>5)</sup>. Zum Teil in großem Maßstabe durchgeführt<sup>6)</sup>, verfolgten sie nicht nur den Zweck, die jeweiligen Bergbauansprüche zu befriedigen und die Einhaltung der gesetzten Ordnung zu überwachen<sup>7)</sup>; man

1) INAMA-STERNEGG a. a. O. S. 298.

2) TRUBRIG, Organisation S. 315, 344.

3) Vgl. KÜNSSBERG S. 232 ff.

4) Instruktion von 1502 und 1511, WOPFNER S. 132 u. TRUBRIG Öst. Vj. f. Forstw. 43 S. 59. Die Instruktion droht auch an, falls die Gerichtsherren mit der Verfolgung der Straffälligen säumig wären, die Strafen ins Haller Pfannhaus (obere Instanz) einzuziehen. Vgl. WOPFNER S. 85 und 88; PANTZ, Innerb. Hauptgew. S. 144 ff. (18. Jahrh.).

5) Vgl. WOPFNER S. 81.

6) Vgl. z. B. über die „gemeine Beschau“ von 1501, TRUBRIG, Organisation S. 334.

7) Dies sieht bereits der Entwurf einer Tiroler Holzordnung c. 1460 vor: Item das ain yeder perkrichter all jar die weld besech, ob die nach ordnung, so darauf geseczt ist, geslagt und gearbait werden; WORMS S. 136.

wollte auch zeitweilig Überblick gewinnen, wie die Widmung den Grundeigentümern gegenüber gehandhabt und in welcher Reihenfolge und Art die bestimmten Wälder dem Schlag verfallen sollten, d. h. man nahm im Interesse einer nachhaltigen Versorgung des Bergbaues eine Ertragsregelung vor<sup>1)</sup>.

Die pfleglichen Vorkehrungen zerfielen einerseits in die Hegung, andererseits in die Regelung schonender Nutzung. In allen Bergwerkswäldern oder jenen, „die zu haiden bevolchen“, weil sie „konftiglich zum perk- und schmelzwerch gebraucht werden mügen“ (s. o. S. 244)<sup>2)</sup>, war außer dem ausdrücklich verwilligten Gebrauch jedes Schlagen, Schwenden, Brennen, Reutzen oder Ausrötten des Waldes gänzlich verboten<sup>3)</sup>. Die Wirtschaft der bäuerlichen Untertanen, die vordem unschwer auf Kosten des Waldes, namentlich durch Reutzen<sup>4)</sup>, ausgedehnt werden konnte<sup>5)</sup>, traf dies Verbot schwer; darum war auch immer wieder Anlaß, ihre „Waldverwüstungen“ zu rügen und das Verbot neuerlich einzuschärfen. Aber selbst in den eigenen oder Heimhölzern unterlag der Bauer wesentlicher Einschränkung<sup>6)</sup>. Eine Reihe von Bestimmungen betraf die Hegung des Nachwuchses in den verhackten

1) Vgl. z. B. DIMITZ, Zur Gesch. der Betriebseinrichtungen im österr. Salzkammergute, Österr. Monatsschr. f. Forstwesen 1880 S. 555 ff. Danach wurde die gegenwärtige und auch die künftige Hiebreife, und zwar auf 40 bis 80 Jahre, eingeschätzt (1563). Für 1720—1792 blieb die Vermessung und Ertragsberechnung des n.ö. Waldamtes von 1718 die Grundlage; s. das Zitat bei SRBIK, Exporthandel S. 300.

2) Auch außerhalb dieser war die Hegung für Bergwerkszwecke ein leitender Gedanke der 1.f. Forstpolitik; vgl. den Befehl Maximilians von 1491 bei WOPFNER S. 69 Note 3.

3) Siehe z. B. Mandat Max. in Österr. Weist. II S. 39: Bergrichter und Holzmeister haben zu strafen, was sich „mit dem holzschlagen, reiten, schwenden, prennen, abmänung und einfeng der maissen ... für straffmessiges zuetrefft ... wie dann solliches bei allen perkwerchen in disen unserm lant der fürstl. grafschaft Tyrol gebreichig ist“. Steir. Waldordn. 1539, SCHMIDT S. 197.

4) Der Vocabularius über den Erzberg erklärt (1560): „Ein Gereut oder ein Brand in Bergwäldern heißt aber, wenn man das Holz oder Ge-strippe abhaut, dasselbe auf dem Boden hinstreuet, dieses dann anzündet und vom Feuer verzehren läßt; alsdann den Boden behackt, mit Getreide besät, dieses einerntet und nach 5 oder 6 Jahren mit dem nachgewachsenen Ge-strippe dasselbe wiederholt, so daß also kein eigentlicher Holzwuchs mehr aufkommen kann. Solche Waldstellen werden von einigen aber auch gänzlich ausgerottet (ausgereutet) zu Äckern, Wiesen und Bergweiden umgestaltet und durch Gehäge eingefangen“. MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 8 S. 26.

5) Vgl. WOPFNER S. 11 ff.

6) Waldordn. 1505 (bezw. vor 1503) bei WOPFNER S. 141: „Item wo ainer ain aigen holtz hat, desselben mag er sich zu seiner notturft gepräuchen, aber nicht destmynder sol unner holzmaister darob sein, damit sy soliche holtzer nit one nutz verhackhen und veröden.“ Waldordn. für Taufers 1521, das. S. 161: „Ob auch die unnderthanen preunt oder rieder in iren haim oder laubhöltzern machen wolten, das sol geschehen mit vergönnung des phlegers unnd pergrichters unnd sonst nit.“ Steir. Waldordn. 1539 a. a. O. S. 199 ff., 203.

Bergwerkswäldern<sup>1)</sup>, namentlich die Beschränkung des Eintriebs von Vieh<sup>2)</sup>, das Verbot des Einfangens, der Umwandlung in Alpen, die Verpflichtung, Samenbäume stehen zu lassen, usw.<sup>3)</sup>. Auf schonende Nutzung durch das Bergwerk selbst beziehen sich die Vorschriften, die ältesten Bestände zuerst zum Schlag anzuseilen<sup>4)</sup>, den Kahlhieb an Stelle des Plänters durchzuführen<sup>5)</sup>, die Stämme nicht höher über dem Boden als nach bestimmtem Maß zu schlagen und samt den Wipfeln aufzuarbeiten<sup>6)</sup>, grünes Holz erst nach den Windwürfen und Dürren zu verhacken<sup>7)</sup>, dann Anordnungen über eine regelrechte Bringung durch Riesen und Klauswerke, über ordentliche Verkohlung usw. Daß die Schlägerung bereits nach bestimmten Umtreibeszeiten geregelt wurde, „damit eher daß es umhergehet, das erste wiederum gewachsen mag“<sup>8)</sup>, darf man für die großen Widmungsforste unserer Alpenländer wohl

Am strengsten scheint es in der Umgebung von Eisenerz gehalten worden zu sein, wo alle Bauern, Untertanen „und sonst männlich“, soferne sie die Rad- und Hammermeister mit der Fuhr in einem Tage erreichen konnten, in ihren Wäldern, sie seien eigene oder in Bestand genommen usw., Holz weder verhacken noch verkohlen durften ohne Erlaubnis der Amtleute und der Obrigkeit; siehe z. B. die steirische Waldordnung von 1721 a. 8. Übrigens wurden auch die Eigenwälder der Gewerken (Radmeister) selbst den Anordnungen der l.f. Behörden unterworfen; ein Beispiel bei MUCHAR, Stei. Zeitschr. 5 S. 41 (1490).

1) Daß die zu den Salzpfannen gehörigen Wälder nach dem Schlage zum Nachwuchs erhalten bleiben müssen, bestimmt bereits das Privileg des Salzburger Erzbischofs von 1237; s. oben S. 254 Note 2.

2) Waldordn. von 1539 a. a. O. S. 206: damit sich solch holtzsenschlag widerumb ratlich beschutzen mug. Stei. W.O. 1553, SCHMIDT S. 541: in die „neuen holzschläge“ darf vor 6 Jahren kein Vieh eingetrieben werden. Bamberger B.O. für Kärnten 1550, das. S. 377: verhackte Schwarzwälder, da vorlangs kein Blumenbesuch war, bleiben vorbehalten.

3) Waldordn. von 1521 für Taufers, s. o.; 1539 a. a. O. S. 208; Bergfreiheit 1515, LORI S. 147; 1529, das. S. 190 § 12: es sollen „in oder bey den maissen . . . etlich fruchtbar scharpäm u. samdepen . . . unverhackt gelassen werden“, damit junger Wald erwachsen möge.

4) Instr. f. d. Eisenerzer Waldmeister 1499, Beitr. z. K. steir. Gesch. 15 S. 34: der Waldmeister soll den Radmeistern auszeigen „holitz zeslahlen vnnd koll zebrennen an den elltisten, gelegentlichisten [sic] ortten, da sollts [sic] am mynnsten schaden bring“. Verordnung für Eisenerz 1517 bei MUCHAR, Gesch. VIII S. 267.

5) Gossensaßer B.O. 1427, WORMS S. 100: Und als weiten ainer ainem mayss an dem untristen fur sich nimpt, als weiten sol er den verarbaiten von jar zu jar auf nach der hohe untz an daz joch u. dazwischen kainer andern mayss fur sich nemen, und auch allen holts, klaines u. grosses, slahen u. nicht die wal darinne habn; dazu dieselbe Quelle a. a. O. S. 101: Verbot des Anzündens von Mais durch die Köhler; Rattenberger B.O. 1463 § 53, LORI S. 62; Verordnung für Eisenerz von 1490, MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 41; n.ö. B.O. 1517 a. 114.

6) N.ö. B.O. 1553 a. 116; Bamberger B.O. für Kärnten 1550, SCHMIDT S. 373, mit dem Zusatz, daß die Schößlinge „zu widerwaxen der weldt vungehakht bleiben“.

7) Instrukt. f. d. Waldmeister von 1502, WOPFNER S. 130.

8) So die B.O. für Neisse von 1541, WUTKE II n. 575 S. 94.

vermuten<sup>1)</sup>), obschon ich mich nicht erinnere, diesen Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen gefunden zu haben. Die „Schläge“, von welchen oben S. 250 die Rede war, sind auf forstwirtschaftliche Rücksichten offenbar nicht zurückzuführen.

Gewiß waren alle jene, aus dem Gesichtspunkt der Bergbauinteressen hergeleiteten Vorschriften (deren Einhaltung durch jährliches Verlesen usw. eingeschärft wurde) auch der Forstwirtschaft selbst dienlich. Gleichwohl lag in dem Grundverhältnis zum Bergbau ein wesentliches Hemmnis, diese wirklich rationell zu betreiben. Vor allem mußte die Forstwirtschaft von der erzwungenen Unterordnung befreit und auf sich selbst gestellt werden. Das geschah endlich durch die Lösung der Widmung.

Lange war namentlich im Österreichischen der Zustand in Geltung gewesen, den nachmals die Merkantilisten theoretisch verfochten, den noch JUSTI mit den Worten vertrat, es verstehe sich von selbst, daß die Bergwerke „in Ansehung des Holzes und Kohlen, der Wasser, so sie gebrauchen, und der Plätze zu ihren Hütten und Gebäuden allen möglichen Vorzug, Vorschub und Beförderung genießen müssen“<sup>2)</sup>. Er hatte sich durch eben diese Theorie um so mehr befestigt. Da vollzog sich wieder unvermittelt der Umschwung, freilich nur programmaticisch mit radikaler Tendenz durchgreifend. Kaiser Josef sprach unter dem 6. März 1783, nachdem er kurz vorher die entscheidenden Schritte gegen das Zwangssystem im Eisenwesen eingeleitet hatte (vergl. oben S. 95), den Grundsatz aus, daß fürderhin ein jeder Grundbesitzer sein Holz bestens und frei müsse benützen können, wie es umgekehrt jedem Eisengewerksmann freistehen müsse, Holz und Kohlen dort zu kaufen, wo es ihm am vorteilhaftesten wäre<sup>3)</sup>. Die Durchführung dieses Programms läßt aber an Klarheit ebenso zu wiünschen übrig wie an Folgerichtigkeit.

In dem Hofdekret vom 21. August 1783 wird erklärt, es seien

1) Vgl. oben S. 256 Note 1.

2) JUSTI, Staatswirtschaft (2. Aufl. 1758) I S. 249, vgl. das. S. 257 und II S. 204 ff. ENDRES, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts (1888) S. 164 ff. weist auf die streng merkantilistischen Gedanken der steirischen Forstdordnung von 1767 hin, die die Holz- und Kohlenwidmung neuerdings einschärft. Im allgemeinen vgl. ROSCHER, System der Volkswirtschaft III (1881) S. 808.

3) Nach einer Gubern. Intim. d. d. Laibach 15. März 1783 bei GRITZNER, Kommentar der Ferdin. B.O. vom Jahre 1553 (1842) S. 10. Das Hofdekret selbst ist in keine der bekannten Sammlungen aufgenommen, findet sich auch, nach gefl. Mitteilung von Prof. KRETSCHMAYR, weder im Archiv des k. k. Min. d. I., noch im Hofkammerarchiv. Bei der Nachforschung ergab sich übrigens, dass bereits über ein Anbringen Hollensteinischer Untertanen, bzw. auf einen Vortrag der Hofkammer vom 28. Nov. 1782 eine a. h. Entschließung (undatiert) ergangen war, worin es heißt, es sei überhaupt zur Richtschnur zu nehmen, „daß jeder Partikularbesitzer, wenn er nicht gegen die allgemeine Waldordnung handelt, befugt seyn soll, seine Waldung so gut zu benutzen, als er kann.“ Darauf bezügliche Hofkammerdekrete sind datiert vom 13. Dezember 1782.

hiermit die Widmungsbezirke abgeschafft, worauf der Zusatz: die höchste Entschließung habe den „freien Genuss der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigentumsrechtes eingeführt und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau vorbehalten“<sup>1)</sup>. Auf Grund dessen hebt das Hofdekret die Berggerichtsbarkeit in den „zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen“, wie sie noch durch die Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 § 3 geregelt worden war<sup>2)</sup>, auf. Von völliger Freigabe des Waldeigentums im Sinne der „Grundsätze des Eigentumsrechtes“ war man aber doch sehr entfernt, und namentlich in nachjosefinischer Zeit ist die engste Auslegung gehabt worden. Man gewinnt den Eindruck einer teilweisen Umkehr. Danach wär mit dem Hofdekret vom 6. März 1783 nur die Holz- und Kohlenwidmung der „eigentümlichen“ im Gegensatz zu den „reservierten“<sup>3)</sup>, d. h. dem Bergbau bereits unmittelbar gewidmeten Waldungen, also die bloße Beschränkung der privaten Waldeigentümer im freien Absatz von Holz und Kohlen zugunsten bestimmter Berg- und Hüttenwerke (vgl. oben S. 238), sowie auch die Regulierung des Preises beseitigt worden. In diesem Sinn drückt sich schon die Grazer Gubernial-Currende vom 20. August 1783 aus<sup>4)</sup>, namentlich aber das Hofkanzleidekret vom 22. Februar 1804, das sich gegen jene Grundbesitzer richtet, die sich in mißverständlicher Auslegung der allerhöchsten Begünstigung angemäßt hätten, „auch die für den Bergbau reservierten Waldungen nach Gutdünken zu verwenden“, sogar „die im Namen des allerhöchsten Landesfürsten erteilten Belehnungen als aufgehoben“ zu behandeln<sup>5)</sup>. Das nämliche Gesetz beruft sich auf das Hofkanzleidekret vom 8. März 1784, worin es heißt, es sei das Waldreservat (die allgemeine Widmung), „gegen welches

1) Josephs de zweyten . . . Gesetze u. Verfassungen im Justizfache (Justizgesetzesammlung) S. 258 n. 178.

2) Das. n. 27 S. 105: Desgleichen . . . jene Streitigkeiten . . . so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, u. auf derselben Einsicht, auf die Regulierung der Holz-Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- u. Kohlpreises, die Untersuchung u. Bestrafung der Waldexzessen, das Erzt-Kohl-Holz- u. Förderungsführwesen Einfluß haben.

3) Der Gegensatz ist der oben angeführten steir. Waldordn. von 1767 klar zu entnehmen, diese unterscheidet: 1. landesfürstlich eigentümliche, 2. landesfürstlich reservierte, 3. privateigentümliche Waldungen (a. 2). Dem allgemeinen Reservat werden daselbst (a. 1) unterworfen alle Hoch- und Schwarzwälder, „sie mögen verhackt oder unverhackt, jung oder schlagbar, ausgereutet, verbrennen u. geschwennt sein“, bedingt ferner sogar jene, an welchen Landleute, Untertanen und Insassen „ein rechtmäßiges u. erweisliches Eigentum“ hätten. Dabei gilt das Reservat bereits auch zugunsten von Fabriken. Vgl. „Darstellung d. Verf. d. Forstw. in der Steyermark“ (anon.) 1812 S. 12 ff.

4) Gedr. bei GRITZNER a. a. O.

5) Franz d. zweyten polit. Ges. u. Ver. etc. (Polit. Gesetzesammlung) 21 S. 90. Der Inhalt des Hofdekrets vom 6. März 1783 wird hier mit den Worten interpretiert, es sei den Holzeigentümern und Kohlenproduzenten „die Freiheit eingeräumt worden, das in ihren eigenthümlichen, nicht aber in den reservierten Waldungen . . . gefallte Holz oder erzeugte Kohlen nach Gutbefinden . . . zu verkaufen . . .“

Gesetz auch nicht einmal eine Verjährung Platz greifen kann“, keineswegs aufgehoben, sondern nur derzeit „die Anwendung und der Gebrauch dieses Rechtes eingestellt“, sodaß „über kurz oder lang eine Widmung wieder eingeführt werden“ könnte<sup>1)</sup>). Es ist aber dem Wortlaut dieser Quelle nicht zu entnehmen, daß die Suspendierung des Reservates nur in jenem beschränkten Sinn zu verstehen wäre, den man 1804 unterlegte; eher möchte man aus den Worten, daß es „bei dem nun angenommenen Systeme“ vom Reservat, allerdings unter obigem Vorbehalt, abkomme, weil jeder Grundbesitzer sein Holz bestens und frei müsse benützen können, und aus den noch besonders angefügten legislativpolitischen Gründen der Neuerung<sup>2)</sup> das Gegenteil schließen.

So blieb allerdings das Reservat an den Hoch- und Schwarzwäldern weiter in Geltung, und ebenso die auf Grund dessen aus älterer Zeit bestehenden unmittelbaren Widmungen bestimmter „reservierter“ Privatwälder<sup>3)</sup>. Die alten Belehnungen behielten bis zum Ablauf ihre Wirksamkeit. Dagegen wurden neue vom Berggericht nicht mehr erteilt; an die Stelle traten Privatverträge mit den Waldeigentümern auf einmalige Abstockung<sup>4)</sup>, und freies Übereinkommen wegen des Entgelts bzw. Schadloshaltung für das abzutretende Holz war weiterhin überhaupt Grundsatz. Unter solchen Umständen konnte der Ankauf von Wäldern das Vorteilhaftere sein, wie dies z. B. seitens der Innerberger Hauptgewerkschaft geschah<sup>5)</sup>). Die Aufsicht über die reservierten Wälder überließ man an Stelle der Bergbehörden den Gewerken, unter Überwachung durch die Kreisämter<sup>6)</sup>.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 trat in den Reservatverhältnissen keine Änderung ein<sup>7)</sup>). Desgleichen ließ das geltende Berggesetz vom 23. Mai 1854 gemäß Art. IV die „in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht

1) Siehe die Verordnungen vom 17. März 1784 auf Grund des zitierten Hofkanzleidekrets im Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. ergangenen Verordnungen und Gesetze 7 (1786) S. 541; s. auch das S. 559.

2) „Übrigens . . . gleichwie jeder Gewerbsmann sich um den Urstoff seiner Verarbeitung selbst zu besorgen hat, so müssen auch die Bergwerke, Gewerkschaften u. Feuerarbeiter sich von selbst um ihren Holz- u. Kohlenbedarf bewerben, u. es ist ihre Sache, deswegen sich mit dem Eigentümer oder Grundbesitzer der Überlassung halber sicher zu stellen.“

3) Wenn F. X. SCHNEIDER, Lehrb. d. Bergr. 1. Aufl. (1848) S. 258, von den „kraft besonderer Bestimmungen reservierten Waldungen“ spricht, scheint dies nicht entsprechend.

4) Vgl. GRITZNER S. 128.

5) Angaben bei PANTZ S. 147. Im Jahre 1786 wurde die ärarische Herrschaft Hieflau angekauft. Über Ankauf von Untertanenwäldern (nur mit Bewilligung der Landesstelle) vgl. Darstellung etc. S. 37.

6) Siehe die oben zitierte Gubernialkurrende und das Hofkanzleidekret von 1804 a. E. Über die Waldämter der Hauptgewerkschaft vgl. FERRO a. a. O. S. 197.

7) Krainz, herausgeg. von PFAFF und EHRENZWEIG, System d. öster. allg. Privatr. 4. Aufl. I (1905) S. 593 Note.

hinsichtlich der Waldungen“ unberührt und bestimmte die Fortdauer der „aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen oder aus anderen rechtsgültigen Titeln“ erworbenen Rechte<sup>1)</sup>. Endlich hat die kaiserliche Verordnung vom 10. November 1858 Reichsgesetzblatt n. 227 betreffend die Forstreservate aus dem Berg- und Forstregal, wirksam für Österreich o. E., Steiermark, Salzburg und Tirol, „das allgemeine Reservat der Holzüberschüsse zu Bergbauzwecken . . . wo dies Recht besteht, dann die speziellen<sup>2)</sup> . . . Reservate“ gleichfalls aufrecht erhalten, jedoch das Finanzministerium zur Ablösung oder Regulierung dieser Rechte durch Übereinkommen ermächtigt. —

Auf engerem Gebiete bewegt sich die kleine Abhandlung von NEUBURG. Vom forstwirtschaftlichen Gesichtspunkt ausgehend beschränkt sie sich — entgegen dem Titel — auf die Verhältnisse im Harz, in der Steiermark und in Salzburg, einschließlich des südöstlichen Bayern. Als Schluß ergibt sich dem Verfasser eine sehr verschiedene Würdigung der Forstwirtschaft in den bezeichneten Gebieten. Indes mangelt eine hinreichende Untersuchung durchwegs. NEUBURG hält sich an die oben berührten Streitigkeiten mit Admont und meint, in Steiermark habe es um die Waldwirtschaft ausnehmend schlecht gestanden, Maximilian trage Schuld, daß „lange Zeit hindurch und teilweise noch heute der Waldbestand in den österreichischen Alpen ein wenig gentigender war und ist“ (?<sup>3)</sup>). Dabei scheint der Verfasser den ungeheuren Bedarf der Eisenschmelzen<sup>4)</sup>, dem gegenüber das bestgeordnete Forstwesen machtlos war, nicht entsprechend zu würdigen. Aber abgesehen hiervon, befindet er sich offenbar in Unkenntnis nicht nur der Vorkehrungen Maximilians, sondern der zahlreichen Schutzmäßigregeln überhaupt, die einer wirklichen Waldverwüstung vorbeugen sollten und, wenn auch nicht nach heutiger Auffassung hinreichend, vorgebeugt haben. Nach seiner Darstellung müßte man die fast regellose, an keiner Grundgrenze und Forstrücksicht Halt machende Waldausbeutung durch das Bergwerk als eine ständige Einrichtung in Steiermark ansehen. Aber weder die offenbar übertriebenen Klagen von Admont, die sich übrigens um das Entgelt drehten und mit einer rationellen Forsterhaltung wenig zu tun haben, noch umgekehrt die in den l. f. Ordnungen gerügt „Verwüstungen“ durch Untertanen und

1) Vgl. SCHNEIDER, Lehrb. d. Bergr., 3. Aufl. (1872) S. 254 ff.

2) Als spezielle Reservate werden gegenüber dem allgemeinen (d. i. dem „auf allen Privatwaldungen haftenden Recht des Ärars, das . . . überschüssige u. zum Bergbau nötige Holz gegen Entschädigung der Waldbesitzer einzulösen“) diejenigen bezeichnet, „welche als aus dem landesfürstlichen Hoheitsrechte herrührende Verpflichtungen den Besitzern von Privatwaldungen . . . obliegen oder welche im Grunde besonderer Verträge oder Widmungen auf speziell bestimmten Privatwaldungen lasten“. Namentlich wird auf die Holzbezugsrechte im Eisenerzer Bezirk hingewiesen. Vgl. auch MANZSche Gesetzesausg. VIII (10. Aufl.) S. 307.

3) S. 25.

4) In Innerberg allein wurden Mitte des 16. Jahrhunderts jährlich gegen 400 000 Fässer Holzkohle verbraucht. Vgl. BITTNER S. 491; MAYER, Mit. d. h. V. f. Steierm. 33 S. 161.

Herrschaften, Klagen, die uns überall begegnen, rechtfertigen die Annahme so besonders schlimmer Forstverhältnisse. Daß man sich bei Durchführung der ja allerdings das Privateigentum immer schwerer belastenden Widmung doch auch der Notwendigkeit energischen Waldschutzes — gerade auch mittels solcher Maßregeln, aus welchen NEUBURG eine ganz andere Würdigung der bayerischen Verhältnisse herleitet — keineswegs verschloß, dies auszuftühren, wäre eben Sache des Verfassers gewesen. Statt dessen erfahren wir als das Um und Auf der landesherrlichen Forstwirtschaftspolitik, daß die Herrschaft (gemeint ist der Landesfürst) „wohl einmal das Eintreiben von Ziegen und ähnliches, was sicher richtig war“, verboten habe, dagegen sich um die Wiederaufforstung nicht kümmerte usw. Als Quellen genügen dem Verfasser einige gelegentlich aus MUCHARS Geschichte von Steiermark und WICHNERS Geschichte von Admont herausgegriffene Angaben.

Auch die Darstellung der salzburgischen und bayerischen Verhältnisse ist unzuverlässig und zum Teil verkehrt. Der Salzburger B.O. von 1532 will NEUBURG entnehmen, daß unter möglichster Schonung der Bergwälder „vor allem das Bergholz nur nach Bedarf und zu rechter Zeit, auch in rechter Länge und Größe geliefert werden“ sollte, daß daher hier „mit der Überweisung ganzer Wälder oder Schläge zum eigenen Gebrauch der Gewerken und Hütten gebrochen“ und das Holz „nach Bedürfnis geliefert“ wurde, somit eine verhältnismäßig gute Wirtschaft bestand<sup>1)</sup>). Indes braucht man nur die nämliche Ordnung einige Seiten früher nachzulesen, um das behauptete, grundsätzlich verschiedene Verhältnis bezüglich der Wälderverleiung in dem benachbarten Salzburg sofort widerlegt zu finden<sup>2)</sup>: „setzen wir uns auch beuor . . . all . . . wäld zu den perckhwerchen dienstlich, ryßwerch, clausen, rechen, lend und kholplätz durch uns selbs oder wem wir . . . bevelch geben werden, zuverleyhen“. Sogar die Wald- und Sudordnung für Reichenhall von 1509 hat NEUBURG mißverstehen können. Sie soll bezeugen, daß „den waldbesitzenden Bauern das Fällen des Holzes selbst überlassen“ war, ihnen hierzu die Stämme angewiesen wurden usw.; demnach sei — im vollen Gegensatz zur steirisch-österreichischen Widmung — die Deckung des Holzbedarfes der Salinen „nicht durch einseitige Eingriffe in privates Eigentum erstrebt“ worden<sup>3)</sup>). Allein von eigenem Waldbesitz dieser Bauern, deren Heimhölzer den Bedarf des Salzsiedens schwerlich hätten decken können, ist keine Rede. Ausdrücklich spricht eine Reihe von Artikeln von den Gedingen oder Bestandverträgen der Bauern betreffs der Holzarbeit in den Schwarzwäldern<sup>4)</sup>. Schon oben hörten wir von solchen Arbeiten der

1) S. 27. Die zitierte Stelle bei LORI S. 222.

2) LORI S. 208 ff. Vgl. die oben S. 235 zitierte B.O. von 1463.

3) S. 28 ff.

4) Darauf beziehen sich die einleitenden Artikel über die Holzbeschau usw., s. etwa § 15 das. über die Schwarzwälder im Kitzbühler Gericht: darauf sy [Salzmaier] dann von etlichen baurn umb ainen bstandt ersuecht sind, inen etlich schleg zu vergonnen, so wollen sy das holz . . . geen Reich. bringen etc. In welchem Maße die Saline aus Privatwaldungen, in welchem aus salz-

Bauern; hier sei noch beigefügt, daß wohl auf Grund der regelmäßigen Verträge die Bauern schließlich sogar für verpflichtet angesehen wurden, derartige Arbeiten zu übernehmen, denn nach einer Bestimmung der nämlichen Ordnung sollten sie mit Strafe zur Lieferung von scheibholz und beschlagholz aus gewissen Schwarzwäldern nach Reichenhall angehalten werden<sup>1)</sup>). Im weiteren behandelt NEUBURG Verträge der bayerischen Herzöge mit Berchtesgaden und Salzburg wegen Versorgung der mehrerwähnten Saline, von 1529 und 1555; die Nutzung wurde gegen Zins eingeräumt<sup>2)</sup>). Auch Österreich schloß mit Salzburg mehrmals ähnliche Verträge (erwähnt 1579, 1600). Bemerkenswert ist in dem Vertrage von 1555 die Gestattung des Bauernlegens „zu holzwachs“. Mehrfach geriet im Bayerischen die Versorgung der Reichenhaller Saline in Widerstreit mit den Ansprüchen anderer Werke; dann pflegte jene den Vorzug zu haben<sup>3)</sup>). Über die Pflege des Waldes enthalten salzburgische und bayrische Ordnungen eine Reihe von Bestimmungen, deren einige bereits früher Erwähnung fanden. Andererseits fehlt es auch hier nicht an Klagen über Waldverwüstung.

Was NEUBURG über die Harzer Verhältnisse beibringt, geht über Bekanntes und sein eigenes Buch über Goslars Bergbau kaum hinaus. Zu vermissen ist vor allem eine grundsätzliche Darlegung der Ansprüche des Bergbaues an den Forst, bezw. der Art seiner Beholzung oder Einforstung. Um zunächst die zweite Frage zu berühren, gehörte jedem Bergwerk (Grube) gewiß auch schon vor der ersten Bergrechtsaufzeichnung mindestens jener Holzbestand zu, der soweit reichte, „alse sin aghetucht went unde sin techghe went“<sup>4)</sup>). Dagegen verfügte (wovon

---

burgischen und tirolischen Forsten kraft Verträgen und aus herzoglichen Wäldern gespeist wurde, bedürfte erst der Untersuchung. Aber schon der auch von NEUBURG zitierte § 18 der erwähnten Ordnung, wonach die herzoglichen Schwarzwälder, „so seinen gnaden mit dem aigenthumb oder mit grundt u. poden zugehörn“ möglichst geschont und für die Not aufgespart werden sollten, gibt nach dieser Richtung eine Andeutung. Nur beiläufige Bemerkungen über die Holzversorgung von Reichenhall finden sich in dem Werke von KOCH-STERNFELD, Die teutschen Salzwerke (1836, S. 46, 141).

1) § 16. Nach § 19 erzeugten die Bauern lieber Schindeln, „auf dass die schintl gültiger sind dann das scheibholz“.

2) 1529, LORI S. 189: die obverschriben hoch u. schwarzwäldt [von Berchtesgaden] ... sollen verzinnbt u. vervorst werden, wie solches bey jedem wald hievor sonderlich beschrieben. 1555, LORI S. 287: das alt gewöhnlich stockgelt. Übrigens waren diese Verträge keineswegs die ältesten. Zu den jüngsten zählt die österreichisch-bayerische Salinenkonvention über die auf österreichischem Gebiet liegenden sogen. Saltorste vom 23. Oktober 1829; s. die MANZSche Taschenausgabe der öst. Gesetze, Bd. 8 (10. Aufl.) S. 2.

3) Z. B. wurde 1509 aus den dem Eisenwerk Sultzberg zugewiesenen Schlägen alles Holz ausgenommen, das als Scheibholz tauglich wäre; LORI S. 137 § 18; NEUBURG S. 32 ff.

4) B.O. von 1271 a. 12; Urkundenbuch der Stadt Goslar II (1896) S. 218. Ebenso a. 185 der Bergstatuten des 14. Jahrhunderts (nach SCHAUMANN, Vaterl. Arch. d. hist. V. f. Niedersachsen 1841). NEUBURG, Gosl. Bergb. S. 331, bemerkt, daß diese Bestimmung für den eigentlichen Rammelsberger Bergbau keine (praktische) Anwendung finden konnte.

der Verfasser keinerlei Erwähnung tut) wenigstens ein Teil der Hütten, soweit unsere Quellen zurtickreichen, über bestimmte Holzmarken (*partes silvae*). In diesem Sinn sind meines Erachtens schon die *tres partes silvae in Axenberch cum adjacente casa zu verstehen*, die unter dem bestätigten Besitztum des Klosters Neuwerk 1199 aufgezählt werden<sup>1)</sup>. Ebenso vielleicht die *silva quedam et casa in Brunla*, die 1227 dem Goslarer Hospital übereignet wird<sup>2)</sup>. 1298 werden zwei Hütten verkauft mit dem zugehörenden Wald und außerdem eine Waldung, que *quondam ad casam, que Schachte dicitur, pertinebat*<sup>3)</sup>. Ein Verkauf von 1317 bezieht sich auf dat verde teil an der hutten unde der holdmarke to der Gowische<sup>4)</sup>. Auch in den eingehenden Bergstatuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts heißt es: *Icht men twe hutten hedde, dar twe holtmarke to horden usw.* (a. 173). Es ist nicht ersichtlich, ob diese Holzmarken ein gleiches Maß hatten. Von den „Kohlstätten“, deren Verhältnis zu den Holzmarken freilich gleichfalls unbekannt bleibt, ist dies aus den Satzungen des Forstdings (15. Jahrhundert) zu schließen<sup>5)</sup>.

Rechtlichen Anspruch hatten die Gruben nur, wie es scheint, was das Holz auf der Zeche betrifft, und zwar wird man unbedenklich annehmen können, daß ihnen dieses ohne Entgelt zufiel<sup>6)</sup> — ein überhaupt weiter gehendes Recht mag früher einmal bestanden haben. Für die Hütten enthält Kaiser Friedrichs II. Goslarer Privileg von 1219 eine Bestimmung, deren bisherige Auslegung mindestens zweifelhaft sein kann: gegen Zahlung von wöchentlich 1 Lot Silber von zwei Gebläsen soll es den Hüttenherrn freistehen „carbones adducere, de quocumque loco ipsis est oportunum“<sup>7)</sup>. Wie andere hat auch NEUBURG die Stelle von einem Recht der Kohlengewinnung verstanden<sup>8)</sup>. Ich halte soviel ohne weiteres für richtig, daß der Harzforst für die Hütten, die der besten Holzgelegenheit folgten, grundsätzlich freigegeben, d. h. ihrer Versorgung gewidmet war<sup>9)</sup>. Bedenken aber bestehen, ob eben jenes Privileg ein Holzungsrecht der Hütten (wo immer) im Auge hat und demgemäß auch die Silberabgabe an das

1) Urkundenbuch I (1893) S. 377.

2) Das. S. 478, 479.

3) Das. II S. 524.

4) Das. III (1900) S. 305.

5) Herausgeg. von BODE, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, Zeitschr. d. Harz V. 27 (1894); a. 45 S. 108.

6) Vgl. Freiberger Bergr. B § 43: Unde waz holzes uff der zeeche stet, daz in daz erbe adyr zcu dem gemessyn berge horet, daz mogen dy gewerkyn myt rechte wol houwen.

7) Urkundenbuch II S. 411 ff.: *Silvani qui casas habent in locis campestribus, de duobus follibus qualibet ebdomada lot. argenti solvere tenentur imperio haec de causa, ut liceat eis carbones adducere . . .*

8) Forstw. S. 5: „ihren Kohlenbedarf aus dem Walde zu decken, woher es ihnen gut scheint“; das. S. 6: „Recht, Kohlen u. Holz nach Bedarf frei zu entnehmen“.

9) Womit aber nicht gesagt ist, daß eine derartig ungeordnete Wirtschaft bestand, wie NEUBURG annimmt, außer etwa in den Anfängen.

Reich als gemeines Entgelt für den Holzbezug aufzufassen ist. Dem Wortlaut nach spricht die Urkunde nur von einem „Zuführen“ der Kohlen<sup>1)</sup>, und zwar, wie es den Anschein hat, nur zu bestimmten Hütten „in locis campestribus“. Es besteht kein Grund, sie anders zu verstehen. Der Harz war zweifellos die Stätte vieler selbständiger Köhlereibetriebe, und da sollte es den genannten Hütten, die wohl keine eigene Holzmark hatten, freistehen, sich mit Kohlen woher immer durch Kauf zu versorgen, ohne daß das Reich etwa einen Zoll für die Zufuhr einheben wollte<sup>2)</sup>.

Daß es im Harz neben kaiserlichem bzw. herzoglichem Wald auch private, „eigene“, Wälder gab, namentlich der Stifter, ist durch verschiedene Quellen<sup>3)</sup>, auch z. B. das Bergrecht von 1271<sup>4)</sup>, bezeugt, und wir wissen, daß Hütten auch im eigenen Holz der Hüttenherren erbaut wurden<sup>5)</sup>. Abgesehen von diesen Hütten wird man annehmen müssen, daß die mehrgenannten Holzmarken zu bestimmten Hütten, und zwar zuerst wohl dauernd<sup>6)</sup>, verliehen waren, obschon erst in den Bergstatuten des 14. Jahrhunderts die Förster im gemeinen Forst des Harzes angewiesen erscheinen, das Hauen zu gestatten (a. 210), was sich ebenso auch aus den Satzungen des Forstdings (Mitte des 15. Jahrhunderts) ergibt (a. 41). Hier wird auch mehrfach von dem Zins gesprochen, den man für den Gebrauch des Forstes dessen Herrn schuldet (a. 56, 25, 27, 41, 52, 56). Auch die Stadt Goslar hat wohl ihre Waldungen auf diese Art nutzbar gemacht<sup>7)</sup>. Ob aber derartige Zinse der Hütten schon zu jenem nutzbaren jus forestale zählen, das der Kaiser 1086 in der Schenkungsurkunde für Hildesheim vorbehält (silvam . . . Harz cum forestali jure)<sup>8)</sup>, muß dahingestellt bleiben<sup>9)</sup>. An zins-

1) Die Übersetzung im Stadtrecht 1223 sagt: dat man ôn kole moghe tovoren, van welker stede on des nod is; Urkundenbuch I S. 438.

2) Freie Zufuhr spielt unter den Grundrechten des Bergbaues überhaupt eine große Rolle. Eine freilich erheblich jüngere schlesische Quelle (1357) sagt: das man keyn ungeld nehmen sal . . . von allem hulze, das man fuhret . . . uff alle unse bergwerg; WUTKE I S. 50.

3) Vgl. BODE, Einl. z. Urkundenb. I S. 55 ff.

4) a. 19: Welk man, de dar heft ein eghen holt in deme Harte . . .

5) Urk. 1237, Urkundenb. I S. 528 n. 553: Graf Dietrich von Hohnstein gestattet dem Kloster Walkenried „ratione foresti“, eine Hütte zu errichten an einem Orte, qui locus . . . ipsis pertinet fratribus proprietatis jure cum lignorum et omnium, que ad fundum loci pertinent, universitate. Vgl. INAMA, Deut. Wirtschaftsgesch. III S. 192, betr. die Urk. für Walkenried von 1209.

6) Von einem zeitlichen Nutzungsrecht der Hüttenherren spricht das Forstdingsurteil bei BODE, Z. d. Harz V. a. a. O. S. 114.

7) Siehe das Verzeichnis der städtischen Einnahmen im Urkundenbuch IV (1905) S. 290, vom Herausgeber in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt, „gulde der holtmarke“.

8) Urkundenbuch I S. 189. Vgl. WEILAND, Hans. Geschichtsbl. 1884 S. 16 ff.

9) Es ist sehr wohl möglich, daß mit dem Recht auf die Hütte zuerst ein unentgeltlicher Holzbezug verbunden war, wie dies WEILANDS Ansicht zu sein scheint, Hans. Geschichtsbl. 1884 S. 20.

pflichtigen Köhlereibetrieben schon zu dieser Zeit wird man aber nicht zweifeln. Als eigentliche Hüttenabgabe erscheinen noch Mitte des 14. Jahrhunderts Schlagschatz und Kupferzoll<sup>1)</sup>; daß sie mit dem Holzbezug nichts zu tun hatten, läßt sich leicht erweisen<sup>2)</sup>. Dasselbe gilt wohl, wie oben gezeigt, von der Hüttenabgabe nach dem Privileg von 1219, die übrigens alsbald verschwindet<sup>3)</sup>). Von einer besonderen Abgabe für die Hüttenstätte, d. h. die Hofstatt des Hüttenwerks, wird für die ältere Zeit nichts erwähnt, und es liegt auch nahe, daß die dem Reich gezahlte Betriebsabgabe (Schlagschatz und Kupferzoll) die einzige war, solange die Hütten auf Reichsboden standen<sup>4)</sup>.

Eine weitere Frage wäre es, welche persönlichen Rechte die Berg- und Hüttenleute im Harzforst genossen. Da ergibt sich aus den bergrechtlichen Aufzeichnungen nur nach einer Richtung eine Andeutung, bezüglich des Jagd- und Fischrechtes. Dieses wird 1271 zu jährlich zweimaliger Ausübung den „Erfexen im Harze“ gewährleistet<sup>5)</sup>). Obwohl bloß die Erfexen, worunter vielleicht nur eine bestimmte Kategorie der am Forstboden Erbberechtigten zu verstehen ist<sup>6)</sup>, genannt werden, scheint doch ein weiterer Kreis gemeint zu sein, denn sie sollen jenes Recht genießen „to orer werscap unde to orer kumpenie“. Die „kumpenie“ aber dürfte am ehesten als die bekannte Genossenschaft der Waldleute (*silvani*) zu verstehen sein<sup>7)</sup>, die sich etwa bei Einschränkung des Jagdrechtes eine begrenzte „werscap“ (im Sinne

1) Bergstat. a. 188, nach B.O. 1271 a. 22, Urkundenbuch II S. 219: De woltlude, de dar sint unde geven sleyscat unde koppertolen deme rike, de hebbet dar wedder recht up orer hutten.

2) Die beiden Abgaben, nach der B.O. von 1271 dem Reiche (vgl. Bergstat. a. 168: des Reichen Vogt), nach der Verleihungsurkunde von 1237 (s. oben Note 5) den „Goslarienses vel . . . quibus jure danda sunt predicta“ zugesprochen, entfallen nach eben dieser Urkunde auch dann, wenn der Hüttenherr über eigenes Holz verfügt.

3) Irreführen könnte NEUBURGS Bemerkung S. 6. Unrichtig ist auch die Identifizierung mit den Balgpfennigen der Bergstatuten bei WOLFSTIEG, Verfassungsgeschichte von Goslar (1885) S. 79.

4) Ob nach den Satzungen des Forstdings für die vom Förster zu leihenden Hütten (a. 55 und 71 [1458]) ein eigener Zins gleichwie von den Bergwerken (a. 47) beansprucht wurde, wird nicht klar. Dagegen spricht a. 8 der B.O. von 1552 (s. u.) neben einem Holz-, Kohlen- und Wasserzins auch von einem Hüttenzins. Ebenso wird in dem obzitierten Verzeichnis der städtischen Einnahmen ein huttentyns erwähnt (Urkundenb. IV S. 292). Der in den Bergstatuten genannte „Hüttenzins“ (a. 167) kommt nicht in Frage, da er aus der Hüttenvermietung seitens der Hüttenherren entspringt (vgl. a. 170 a. E.).

5) a. 20: De erfexen in deme Harte sin, de sullet des jares twyges jaghen und twyges vischen to orer werscap unde to orer kumpenie.

6) Vgl. E. MAYER, Deut. u. franz. Verfassungsgesch. I (1899) S. 410 ff.; GRIMM, Rechtsaltert. 4. Aufl. I S. 20. Im Urkundenbuch II S. 394 n. 393 werden eine Reihe von Rittern und Knechten „unde andere use man, de erveexen sin in dem Harte“ als Zeugen einer Grubenübereignung im herzoglichen Forstding 1290 genannt.

7) NEUBURG S. 7 spricht von einer „Gemeinschaft“ der „Grundbesitzer des Harzes“, die aber doch keine Waldeigentümer waren (?).

markgenossenschaftlicher Berechtigung<sup>1)</sup>) zu wahren wußte. Dafür scheint mir die Fassung desselben Artikels in den Bergstatuten zu sprechen, die das Wort erfexen durch woltlude ersetzt<sup>2)</sup>; denn es waren keineswegs alle Waldleute Erfexen, aber diese offenbar die hervorragendsten der silvani<sup>3)</sup>). Die nämliche jüngere Quelle bringt das Jagdrecht mit der Last bestimmter Forstfronen in Zusammenhang.

Eine teilweise Änderung der Verhältnisse trat ein, als es dem Rat von Goslar gelang, die Großgewerkschaft von 1407 bzw. 1418 zu gründen, die auch den Hüttenbetrieb übernahm<sup>4)</sup>. Damals steuerte der Rat auch das Nutzungsrecht an den städtischen Waldungen — ein Besitz, der zunächst freilich noch geringere Ausdehnung hatte und mehr ein stückweiser war<sup>5)</sup> — bei (use holtmarke to brukende up dem berghie und in dem berghie and to den hutten)<sup>6)</sup>. Die im 15. Jahrhundert im großen Maßstabe durchgeführten (allerdings nur pfandweisen) Walderwerbungen der Stadt haben aber dann offenbar wesentliche Erleichterungen für die Bergwirtschaft mit sich gebracht. Nach Auslösung der Pfandschaften hatten es wieder die braunschweigischen Herzoge in der Hand<sup>7)</sup>, das Entgelt für die Forstrutzung zu bestimmen, und wennschon die herzogliche B.O. von 1552 a. 10 erklärt, den Gewerken und Hüttenherren „aus christlichem Mitleiden und gnädigem Bedenken“ das „Stamm- und Zinsgeld“ für die Fuhr harter Kohlen um 2 g. herabsetzen und andere Nachlässe gewähren, Bau- und Brennholz fürs Bergwerk aber im alten Kauf geben zu wollen<sup>8)</sup>, so waren dabei doch gewiß die Produktionsbedingungen gegen die Zeit der Rats herrschaft verschlechtert. So ging denn auch bald die herzogliche Bergfreiheit von 1556 weiter, indem sie Freiheit von Forstzins für Bau- und Brennholz gewährte<sup>9)</sup>. Gleichwohl kehrte die Unternehmungslust, obschon sich der Regalherr zu Vorschriften erböting gemacht hatte<sup>10)</sup>, nicht wieder — zumal die Einführung der Erbkuxe, wie es scheint, eine neue Belastung bildete. Durch den folgenden (teilweisen) Übergang zum fiskalischen Betrieb erledigten sich zum Teil die bisherigen Rechtsbeziehungen zwischen Bergbau und Forst<sup>11)</sup>.

1) Vgl. GIERKE, Genossenschaftsrecht I S. 443.

2) a. 210: Tighen dat, dat de woltlude behorich sind den vorstern to jacht, to vüre vnn to strodern in deme Harte, moghet se vischen vnn iaghen wild to orer kumpenyne des iares dryges usw. „Stroderen“ wäre nach SCHILLER-LÜBBEN, Mittelniederdeut. Wb. IV S. 440 soviel wie ausreutzen.

3) Irrtümlich bezeichnet die Erfexen als identisch mit den silvani E. MAYER a. a. O. S. 93 Note 39.

4) Vgl. NEUBURG, Goslars Bergbau S. 266 ff.

5) Vgl. BODE, Einl. z. Urkundenb. IV S. XXXII. Der Umfang des herzoglichen Forstes um 1350 ergibt sich genau aus n. 409 das. (S. 295).

6) NEUBURG, Forstw. S. 9.

7) Siehe den Vertrag mit Goslar von 1552, gedr. bei DOHM, Hercyn. Arch. 1805 S. 435.

8) WAGNER, C. j. m. Sp. 1060.

9) NEUBURG S. 15. Vgl. die das. zitierte B.O. für Klausthal von 1554 a. 1, WAGNER Sp. 1063.

10) WAGNER Sp. 1061 (B.O. 1552).

11) NEUBURG S. 16.

Über forstwirtschaftliche Gesichtspunkte erfahren wir aus den vorliegenden Quellen bis ins 16. Jahrhundert wenig, das meiste noch aus den Satzungen des Forstdings<sup>1)</sup>, und es ergibt sich nur im allgemeinen der Eindruck, daß auf Grund einer schon früh geordneten Forstverwaltung die zahlreichen Nutzungsansprüche ohne vorzeitige Erschöpfung des Waldbestandes befriedigt wurden. Daß Schutzvorschriften zugunsten der Walderhaltung durch den Bergbau verursacht sind, hören wir sehr selten, dennoch wird unzweifelhaft die Sorge für den Bergbau bezw. das durch ihn gesicherte dauernde Forsterträgnis das hauptsächlich treibende Moment gebildet haben. Unter den Schutzmaßregeln ist besonders jene über die (natürliche) Wiederaufforstung der Kohlstätten wichtig (1456)<sup>2)</sup>. —

Konnte mein Urteil über NEUBURGS Schrift nicht günstig lauten, so muß ich leider dasselbe in verstärktem Maße von L. BERNHARDS „Gedingordnungen“ bekennen. Diese Abhandlung will die geschichtliche Entwicklung der Arbeitergedingverträge des jüngeren deutschen Bergrechts, insbesondere deren Ursprung aufklären, denn bisher fehlt es, wie behauptet wird, an einer Untersuchung darüber, wie die Gedingordnungen entstanden. Verfasser nimmt damit Stellung zu einer der wichtigsten und interessantesten Fragen aus der frühkapitalistischen Entwicklung, zur Frage nach der Herkunft und dem Alter der freien Lohnarbeit. Sein Ergebnis lautet: es „hat sich die Ordnung des Gedinges“ — die Schichtarbeit bleibt außer Betracht — „aus der Ordnung des Kostvertrages und der Lehenschaft entwickelt“ (S. 2). In Verfolgung dieser Ableitung gelangt BERNHARD zu einer sehr späten Datierung der Lohnarbeit im Bergbau und kehrt zu einer Ansicht zurück, die ich vor Jahren aus guten Gründen ganz entschieden abgelehnt habe.

Im „Kostvertrag“ glaubt der Verfasser den richtigen Ausgangspunkt gefunden zu haben. Er versteht darunter einen Vertrag zwischen den Gewerken, wonach „einer oder mehrere Gewerken am gemeinschaftlichen Bau nicht teilzunehmen brauchten“, jedoch „statt dessen ihren arbeitenden Mitgewerken einen regelmäßigen Geldbeitrag zum Betriebe [Kost] zu leisten hatten“ (S. 8)<sup>3)</sup>. Es wären also Gewerken, d. h. Unternehmer selbst gewesen, die zuerst Lohn nahmen, erst sie, sowie die Lehenhäuer, die ein aus zweiter Hand (von den Gewerken) erworbenes Abbaurecht hatten, sind von den Lohnarbeitern abgelöst worden. „Als man im 14. Jahrhundert zum ersten Male den Versuch machte, eine Rechtsordnung der Lohnarbeit aufzustellen, legte man diesen neuen Sätzen die alte Regelung des Gewerkenvertrages (Kostvertrages) und der Lehenshaft zugrunde“ (S. 1). Ob damit der „Kostvertrag“ verschwand, berichtet der Verfasser im allgemeinen nicht; nach

1) Das. S. 10 ff.

2) Satzungen des Forstdings a. 45.

3) Ob es sich um einen Vertrag mit den Gewerken als Genossenschaft oder mit einzelnen Gewerken handelt, bleibt unklar. Regelmäßig läßt der Verfasser die Kost an einen einzelnen Gewerken leisten. Seite 15 heißt es aber: „Arbeitende Gewerken einerseits, kostzahlende Gewerken andererseits“.

dem Freiberger Bergrecht aber kam er Mitte des 14. Jahrhunderts „noch mehr in Gebrauch“, nachdem er „schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine erhebliche Bedeutung“ gehabt hatte (S. 12). Die allgemeine These wird ergänzt durch die Bemerkung, daß es an Lohnarbeitern allerdings auch schon nach Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts nicht gefehlt habe und nur von einer „umfangreicher Anwendung der Lohnarbeit“ zu dieser Zeit wenig zu bemerken sei (S. 42)<sup>1)</sup>, und andererseits eingeschränkt durch die Annahme, daß ausnahmsweise im Harz „die Lohnarbeit frühzeitig [sic] Eingang gefunden“ habe (S. 24) und daß sie weiter bei den Teilmieteverhältnissen schon vorher zu finden sei; „es sind fast einzige die Telpächter, die regelmäßig Arbeiter beschäftigten“ (S. 42).

Diese Lehren zu beweisen, ist der Verfasser außerstande. Nicht nur deshalb, weil es ihm an zureichender Quellenkenntnis und Methode fehlt<sup>2)</sup>. Sie sind auch unbeweisbar.

Folgen wir zunächst einer allgemeinen Erwägung, ohne eine Antwort auf die berechtigte Frage zu suchen, ob BERNHARD seinen Standpunkt nicht selbst preisgibt, wenn er für ein einzelnes Entwicklungsgebiet seine Meinung umkehrt. Wie unbedacht läßt er gerade die „Telpächter“, die freimde Teile bauten, zuerst regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen, während er dies für die Eigner der Teile, die Gewerken, ausschließt. Wer es als Wirtschaftshistoriker mit den verketteten Erscheinungen geschichtlicher Wirklichkeiten zu tun hat, muß vor allem mit einem gewissen Maß von Wirklichkeitssinn zu Werke gehen. Der Verfasser durfte nicht außer acht lassen, die Möglichkeit seiner Kostvertragstheorie auch für all die Fälle zu erwägen, wo die Unternehmung seiner Arbeiter-Gewerken an ihrem natürlichen Ziele, der Rentabilität, anlangte. Mochte einer auch von Haus aus nur verantworteter Arbeiter sein, mit der Verteilung der silbernen Ausbeute, die die „Kapitalisten“ anlockte, gelangte auch er — ohne daß wir den Produktionsgewinn überschätzen wollten, der sich aber doch leicht bei gleicher Arbeit außerordentlich steigern konnte — in jener geldarmen und geldteuren Zeit zu einer vergleichsweise günstigen, vielleicht glänzenden Vermögenslage<sup>3)</sup>. Wie

1) Inwieweit die Unternehmungen im Gegenteil vorwiegend oder ausschließlich auf kapitalistischer Grundlage arbeiteten, wird allerdings nicht aus jeder einzelnen Quelle erschlossen werden können. Man sollte es aber doch nicht für möglich halten, daß der Verf. (S. 47) vom Berggesetz Wenzels II. (c. 1300) bemerkt, es scheine „am wenigsten von einer Verbreitung der Lohnarbeit zu sprechen“. Derartige Ungeheuerlichkeiten sind nicht ernst zu nehmen.

2) Was an Quellen jenseits des Freiberger Urkundenbuchs liegt, davon ist dem Verfasser kaum einzelnes dürftig bekannt und Irrtümer häufen sich Seite auf Seite. Die Literatur berücksichtigt BERNHARD splitterweise oder gar nicht. Daß eine Verpflichtung besteht, die bereits von anderen, wie namentlich ERMISCH und SCHMOLLER, vertretenen Ansichten auch als solche zu Kennzeichnen, ist dem Verf. wenig geläufig.

3) Auf die Höhe gewerblichen Einkommens läßt es schließen, wenn die Trierer Statuten von Gewerken sprechen, die mindestens 10 Pf. an Abgaben entrichten. Zu beachten ist auch der mehrfache Bau in verschiedenen

soll man sich, noch dazu für das 13. Jahrhundert, als mehrfach gerade der reichste und zugänglichste Teil der Silberlager abgebaut wurde, vorstellen, daß die glücklichen Gewerken, Bürger der aufblühenden Bergstädte<sup>1)</sup>, Tag für Tag wie ehedem zur Grube abstiegen, um für sich und überdies noch für die Pfennige (Kost) der einst zu Mitgewerken angenommenen Kapitalisten am Gestein zu arbeiten und Schichten zu verfahren? Oder mußten sie, um endlich dieser Arbeitslast zu entgehen, ihren Anteil an einem Arbeiter (etwa einen in der gleichen Lage befindlichen Mitgewerken? oder einen kapitallosen Dritten?) veräußern und so die Quelle ihres Wohlstandes preisgeben? BERNHARD könnte erwiedern: es blieb noch die Möglichkeit, den Teil zu vermieten. Gewiß; dadurch würde der Gewerke gemäß obiger Ansicht, wonach „die Teipächter . . . regelmäßig Arbeiter beschäftigten“, mittelbar, auf dem Umwege der Vermietung, in seiner persönlichen Arbeitsleistung durch einen Arbeiter ersetzt. Wer vermag aber einen einleuchtenden Grund zu finden, warum man sich in derartigen Fällen nicht unmittelbar stellvertretender Lohnarbeiter bedient haben soll, zumal es doch überhaupt weit früher freie Lohnarbeiter gegeben hat und B. selbst deren Existenz gar nicht leugnet? Dann wird man aber die Lohnarbeit auch nicht gerade auf die ertragreichen Zechen beschränken, obschon man sich in ertraglosen am ehesten die Arbeiter-Gewerken, bescheidene Handwerker, die auf das Einfallen des Bergsegens hofften, tätig denken mag. BERNHARD dagegen beruhigt sich bei der Annahme, es hätten keine Unternehmer existiert, „die sowohl die Fähigkeiten als auch das Kapital besaßen, einen umfangreichen<sup>2)</sup> Bergbau mit Lohnarbeitern zu betreiben“.

Es wäre ein Leichtes, den Widersinn des BERNHARDSchen Grundgedankens weiter nach bestimmten Richtungen darzutun, ich könnte z. B. darauf hinweisen, wie unter dieser Voraussetzung die Amtleute der Gruben, Schaffer, Steiger, Hutleute (man vgl. etwa das Iglauer Recht) ihre eigenen Herren, die Gewerken, beaufsichtigt haben müßten. Indes bescheiden wir uns bei der nicht zu umgehenden Nachprüfung jener wichtigsten Quellenzeugnisse, die nach BERNHARD einen so verschrobenen Wirtschafts- und Rechtszustand beweisen sollen.

Der Verfasser gibt selbst zu: „Über die Entstehung . . . des Kostvertrages enthalten die Bergordnungen und Statuten keine Mitteilung“ (S. 8). Ich möchte nun nicht einmal leugnen — habe es vielmehr

Gruben, der freilich für die Arbeitergewerken nach BERNHARDS Theorie ausgeschlossen wäre.

1) Nach Trienter Recht mußten alle Gewerken, qui habent rotas et qui ad rotas arzentarie laborant . . . habitare in civitate et amodo cives Tridentini esse; KINK, Cod. Wang. S. 444.

2) Dies Wort könnte irreführen; schwerlich lassen sich die Gruben des Normalmaßes der B.O. als „umfangreich“ bezeichnen, wenn schon ja Betriebe dieses Maßes in damaliger Zeit als Großbetriebe gemäß ihrer Arbeiterzahl bezeichnet werden müssen. Überdies verkennt BERNHARD die Kraft des genossenschaftlichen Prinzips.

seinerzeit ausdrücklich angedeutet<sup>1)</sup> —, daß während der auf die Arbeitsgenossenschaft folgenden Entwicklungsstufe bergmännische Gesellschaften auch Kapitalisten in ihren Verband aufnahmen, die an Stelle der Bergarbeit Beisteuern an den Verband leisteten — wie etwa Handelsgesellschaftsverträge geschlossen wurden, wonach der eine Teil mit dem Kapital der andern wirtschaftete auf gemeinsame Rechnung. Allein das Entscheidende ist, daß die Gewerkschaft sich gerade nicht auf dieser Vergesellschaftung von Kapital und Arbeit mittels Mitgliedschaft, sondern auf jener mittels Lohnvertrages zwischen Gewerken und Dritten aufgebaut hat. Darum finden wir von dem „Kostvertrag“ BERNHARDS ganz und gar nichts in den Quellen. Die bergmännische Arbeit hat sich völlig in die kapitalistische Organisation eingeordnet, so zwar, daß auch die selbst arbeitenden Gewerken („Arbeiter, die mit Teil haben“) nur als Mitglieder erscheinen, die sich selbst lohnen, um nicht einen Hilfsarbeiter entlohnens zu müssen<sup>2)</sup>.

Keine einzige der angeblichen Belegstellen hat BERNHARD richtig ausgelegt. Was zunächst den Seite 10 herangezogenen § 14 des älteren Freiberger Rechts betrifft, so ist hier keineswegs davon die Rede, daß ein Arbeiter-Gewerke, der „einem andern Manne Teil gibt“, d. h. einen Mitgewerken annimmt, für diesen als den Kapitalisten Grubenarbeit zu leisten verspricht. § 14 sagt nur, daß der neu angenommene Gewerke wenigstens einmal seine Zubuße (Kost) gegeben haben muß, wenn sein Recht auf den Teil endgültig erworben (klagbar) sein soll<sup>3)</sup>. Auffallen könnte, daß er die Kost „ym“, dem Veräußerer des Teiles, gibt, während man Einzahlung der Zubuße an die gewerkschaftliche Kasse erwarten würde; allein es war nicht nur überhaupt möglich, die Zubuße durch die Hand des Teilveräußerers zu bezahlen, sondern es werden gewiß sehr häufig von neuen Gewerken die ersten Beiträge gerade auf diesem Wege entrichtet worden sein, namentlich dann, wenn der Veräußerer als Aufnehmer der Grube deren Verwaltung noch selbst in Händen hatte (welchen Fall die Stelle im Auge zu haben scheint). Und da in der Fortsetzung die Einzahlung mit Wissen der Mitgewerken und die Anwesenheit im gewerkschaftlichen Gedinge erwähnt wird, kann um so weniger zweifelhaft sein, daß mit jenem Beitrag (Kost) die regelrechte Zubuße gemeint ist.

In § 21 am Ende der gleichen Quelle wird unter den Gewerken, die bisher „eynen bruch ader leen in eyme erbe“ miteinander gebaut haben, die Frage der Auflassung erörtert, wobei sich verschiedene Meinungen ergeben. Während die einen für die Auflassung sind, immerhin aber

1) Ältest. Bergr. S. 103 ff.

2) Wie bereits in dieser Abhandlung unter I S. 250 (s. auch oben S. 122) betont wurde. Vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 257.

3) Ist das eyn man buwit, der eyn buer heyst, u. gibt teil eynem andirn manne, das her sy mit ym buwe, dy wyle her ym keyne kost gibt, so endarff her nicht clagen obir dy teil, her gibt ymande teil, ab her wil, adir lest is, ab her wil, mit rechte. Ist abir das her ym eyns kost gibt adir me, so mag her is ym czu rechte nicht geloukenen ... ERMISCH S. 11.

„bei ihrem Erbe bleiben“ wollen<sup>1)</sup>), äußern sich andere, baulustige Genossen dahin: „sullen sy ir gut darlegen<sup>2)</sup>), sy wollen auch warten des erbes, das zu den teilen gehort.“ Man möchte nun meinen, es werde hieraus klar genug, worum es sich den Gewerken handelt: um den Entschluß, ihr Gut darzulegen für den vollen Betrieb, d. h. die dafür erforderliche Zubuße<sup>3)</sup> zu zahlen; die einen wollen noch so viel daran wagen, die andern nicht, so daß die oft in den Quellen erörterte Frage ihre Lösung finden muß, ob etwa die Mehrheit entscheidet. BERNHARD dagegen meint (S. 9), die Stelle laufe auf einen Kostvertrag hinaus: „Ein Teil der Gewerken ist bereit, den Bergbau im Interesse der gesamten Genossenschaft allein weiter zu betreiben. Sie verlangen jedoch, daß diejenigen, welche selbst nicht mitarbeiten wollen, einen Zuschuß geben oder aber ihr Bergwerkseigentum verlieren.“ Das bedingungsweise „sullen sy . . .“ faßt BERNHARD also im Sinne einer Aufforderung an die anderen, ihr Gut darzulegen, während sie, die Willigen, das Graben übernehmen wollten!

Einen „ganz ähnlichen Fall“ soll das Trierter Statut von 1208 enthalten (S. 9). Offenbar bezieht sich das Zitat „Cod. Wang. S. 446“ auf die noch zweimal (S. 13 Note 2 und S. 44) herangezogene Satzung: „Si aliquis partem habet in monte arcenterie et major pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare.“ Vergegenwärtigen wir uns aber den Fall<sup>4)</sup>: die Mehrheit will weiter bauen, die Minderheit ist dagegen; Entscheidung: omnes socii . . . teneantur bareitare, alle Gewerken sollen abrechnen, die Raitung über die Kosten vornehmen, und wenn einer „per XV dies non bareitaverit et raitungum tenuerit laboratoribus“<sup>4)</sup>, verliert er

1) Die Wendung: „wollen is [d. h. den bisherigen Bau] also uflasen, das sy by irme erbe bliben“, und weiter: „wellen des erbes nicht uflasen und wollen is auch nicht buwen“, ist meines Erachtens so zu verstehen, daß jene Gewerken zwar den alten Bau eingestellt, aber doch in dem Erbe einen solchen Betrieb fortgeführt wissen wollen, daß der Verlust der Berechtigung vermieden wird.

2) Die Fortführung des Betriebes erfordert unter allen Umständen Kosten.

3) Es ist bezeichnend für die Arbeitsweise des Verfassers, daß er zunächst von einem „ganz ähnlichen Fall“ spricht, einige Seiten weiter aber auf die Verwertung der Stelle für den Kostvertrag verzichtet, weil „diese Deutung nicht über allen Zweifel erhaben“ sei. Und wieder um einiges später haben die Bedenken sich abermals geklärt, und es heißt: wenn man sich nur unter den laboratores dieser Satzung arbeitende Genossen vorstelle, so genüge dies „völlig zur Erklärung der Stelle, so daß man auf die unwahrscheinliche Heranziehung der Lohnarbeit nicht einzugehen braucht“. Wenn übrigens B. in einer Polemik gegen meine Ausführungen im Ältest. Bergr. bemerkt (S. 44), mir genüge das Wort laborator, um Lohnarbeit anzunehmen, berichtigte ihn nichts zu dieser Behauptung. Ich habe nicht erst in meinem „neueren Werke“ selbst zugegeben, daß laborator auch den Gewerken bedeuten kann (BERNHARD S. 47 Note 3).

4) Die Höhe der Lohnzahlung für die Arbeiter wurde durch die Raitung (bareitare) bestimmt. Dies berichtigend zu meiner Bemerkung im Böhm. Bergr. I S. 266 Note 2.

seine pars. Warum müssen, wenn es sich nur um ein Kostgeben der „Kapitalisten“ handelt, alle Gewerken bareitare und raitungum tenere laboratoribus? Wen nicht gerade diese Stelle belehrt, daß Zubuße leistung für die Entlohnung der Hilfsarbeiter eine Pflicht aller Ge- nossen war<sup>1)</sup>, zu dem vermögen die Quellen eben nicht zu sprechen. Der Rechtssatz vom Teilverlust wegen Nichteinhaltung der nach dem Mehrheitsbeschuß vorzunehmenden Raitung, wie ihn hier bereits das Trienter Recht aufstellt, stand ganz ebenso Jahrhunderte später in Anwendung, zu einer Zeit, für welche die Rolle der Lohnarbeit von niemandem mehr in Zweifel gezogen wird. Prüft man die Gründe, die BERNHARD abhalten, nach der nächstliegenden Erklärung zu suchen, so richtet der eine sich selbst<sup>2)</sup>). Der andere wird in einer Einschränkung der Lohnarbeit gefunden, wie sie angeblich eben die Trienter Statuten anordnen durch den Satz, „daß nur derjenige Gewerke, der 10 Pfund Abgabe zahlt, sich einen Arbeiter halten dürfe“ (S. 14). Die Bedenken, die ich gegen diese, früher schon von SCHMOLLER vertretene Auffassung der Worte „tantum unum manualem concedimus ad proe- randum eius negocia“ geltend machte<sup>3)</sup>), sind BERNHARD offenbar unbekannt geblieben. So sieht er abermals Bergarbeiter gerade dort, wo sie nicht zu sehen sind. Manualis ist kein Bergmann, negocia keine Bergarbeit — selbst wenn dies irgend sonstwo die Bedeutung sein könnte —, vielmehr handelt es sich um eine andere Hilfskraft, vielleicht einen Schreiber, wie ich seinerzeit meinte (Faktor?), oder um einen eigenen Handwerker, der kein städtischer (bischoflicher) zu sein brauchte. Daß in einer Zeit, die gar nicht rasch genug all die verbor- genen, für unerschöpflich gehaltenen Silberschätze zutage gefördert seien konnte, der Raubbau etwas Selbstverständliches war, der Bischof von Trient befohlen haben sollte, selbst im günstigsten Falle nur mit einem einzigen Arbeiter zu arbeiten — eine ratio dafür ist unerfindlich.

Ohne weiteres wird sodann für den Kostvertrag der § 17 des älteren Freiberger Rechtes in Anspruch genommen, wonach die Gewerken willküren, „ire kost czu wurffen czu geben adir uf tage“, und die Klage um die Kost als dann zulässig bezeichnet wird, „wenne dy ersten wurfe der pheninge vordynet werden“ (S. 14 ff.). Die verdienten Pfennige sind nach BERNHARD nicht Arbeiterlohn, sondern, wie einfach behauptet wird, die Kost der eigenhändig arbeitenden Gewerken<sup>4)</sup>. Nach dem Vorausgeschickten kann aber diese Behauptung nicht ge-

1) Weshalb denn auch des Falles, daß einer seine persönliche Arbeit nicht fortsetzen wollte, weder hier noch irgendwo sonst gedacht wird.

2) S. 14: „denn erstens war im Anfange des 13. Jahrhunderts die Lohn- arbeit noch sehr wenig verbreitet“.

3) Ältest. Bergr. S. 105 Note 183.

4) Die Verabredung, die Kost czu wurffen czu geben, bedeutet nach BERNHARD die Verpflichtung des kostzahlenden Gewerken, eine bestimmte Summe dann zu entrichten, wenn eine gewisse Strecke von den Gewerken abgebaut wurde; der Vertrag diente dazu, „die arbeitenden Gewerken zu schneller Arbeit anzuspornen“. Worum es sich handelt, s. in meinem Böhm. Bergr. I S. 268.

nügen. Zweierlei Wahrheit vertritt der Verfasser bezüglich des § 15 des deutschen Iglauer Rechts; nach S. 15 betrifft er den Kostvertrag und ist ein Zeugnis für die Art des Abschlusses solcher Verträge, nach Seite 28 hingegen handelt er von der Lehenschaft. Nur die zweite Auffassung ist berechtigt. BERNHARD glaubt ferner auch die „Klage um Teil“, die nach meiner Darstellung der Arbeiter gegen den säumigen Gewerken anstellt, aus seinem Kostvertrag herleiten zu sollen. Die beiden Redaktionen des Freiberger Rechts beweisen ihm dies. Könnte man aber selbst diese Rechtsaufzeichnung dem nackten Wortlaut nach ebenso von arbeitenden Gewerken wie von Lohnarbeitern verstehen, so läßt sich doch darauf allein nicht irgendwie sicher seine Auslegung gründen. Die Klage um Teil ist bereits genügend aufgeklärt<sup>1)</sup>.

Auf der gleichen Höhe steht, was Seite 21 ff. über die Lehenshaft ausgeführt wird. Daß die Lehenshaft durch die Lohnarbeit zurückgedrängt wurde, ist nichts als die Umkehrung der eigenen falschen Aufstellung, daß die Lohnarbeit aus dem Lehenshaftwesen (u. Kostvertrag) emporgewachsen sei; im Gegenteil hat durch lange Jahrhunderte die ältere wie die jüngere<sup>2)</sup> Lehenshaft neben der sogen. Herrenarbeit und dem Gedinge in Anwendung gestanden (übrigens auch sich selbst der Lohnarbeit bedient). Nur aus Unkenntnis der Quellen<sup>3)</sup> bringt der Verfasser die Entstehung der Lehenshaft abermals in Zusammenhang mit dem Stollenbau und stellt die wunderliche Behauptung auf, daß zuerst nur „die Gewerken der großen Stollenanlagen das Recht erhielten (!), sich der Lehenshaft zu bedienen“. Anderes lohnt kaum die Anmerkung<sup>4)</sup>.

Die Teilmiete, die ich gegenüber älteren Irrtümern als den Vertrag festgestellt habe, wonach ein Gewerke (Vermieter) einem Dritten (Mieter) um ein bestimmtes Entgelt seinen Teil auf Zeit überläßt, derart, daß auf diesen das Ausbeuterecht, aber auch die Zubußpflicht übergeht, wirft BERNHARD mit der Vermietung (Verpachtung) eines ganzen Bergwerks oder Bergwerksteiles zusammen und glaubt damit meine Ansicht berichtigten zu können (S. 39). Nun bleibt für ihn der Widerspruch unauflöslich, daß den Mietvertrag seiner Auffassung nur die Genossenschaft abschließen könnte, der allein die Verfügung über das Bergwerk als solches zukommen kann, nach dem klaren Ausspruch der Quellen aber der einzelne Gewerke, eben der Eigner des Teils, den Vertrag eingeht (vgl. das Freiberger Recht: *jenre . . . des dy teil syn!*). Der Verfasser hilft sich, indem er sich einmal in diesem, einmal in jenem Sinn ausdrückt<sup>5)</sup>. Allerdings versteht er die Gewerkenanteile

1) Vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 266 ff., auch diese Abhandlung unter I S. 249, 257.

2) Diese kennt BERNHARD nicht.

3) Vgl. z. B. mein Böhm. Bergr. I S. 288.

4) Meist haltlos ist, was über das böhmische Recht bemerkt wird, wohl nur abgeschrieben die alte Ansicht, daß der Zehent an die Stelle des regalherrlichen Mitbaurechtes trat, während wir wissen, daß jene Abgabe so alt ist wie der deutsche Bergbau selbst u.s.f.

5) So lesen wir zunächst: „Wenn einer Gewerkschaft Kapital fehlt . . .

hier augenscheinlich als Realteile<sup>1)</sup>), über welche die Verfügung dem einzelnen zukommen könnte, aber das heißt nur das Maß der Verwirrung voll machen. Man denke sich den „Kostvertrag“ obendrein noch auf eine real geteilte Grube bezogen — welche Fülle von Möglichkeiten, zu abstrusen Ergebnissen zu gelangen<sup>2)</sup>.

Die ersten Rechtssätze über das Gedinge als Akkordvertrag — nach BERNHARD die ältesten über den Lohnvertrag im Bergbau überhaupt — sollen dem 14. Jahrhundert angehören, und zwar fänden sie sich nur in einer Quelle, der Meißen Ordnung von 1328 (S. 49). Allerdings sei auch im deutschen Iglauer Recht § 28 und im älteren und jüngeren Freiberger Recht § 18 bzw. 21 vom Gedinge die Rede, aber diese müßten auf den Kostvertrag bezogen werden<sup>3)</sup>. Daß nun die genannte Meißen Ordnung von der Lohnarbeit bzw. von den Gedingern als Lohnarbeitern spricht, ja gerade ihrer Rechtsstellung gewidmet ist, kommt klar und scharf zum Ausdruck: der Bergmeister soll zusehen, daß einerseits die Arbeiter (erbiter) niemanden betrügen, andererseits sie selbst nicht gehindert werden „an irm lone edir an ir koist“, er soll erkunden, ob nicht Hinderungen geschehen von den Gedingern oder von jenen, die Kost geben; wird der Arbeiter nicht befriedigt, so haftet ihm der Gewerke mit seinem Teil, „wolde abir der erbiter der teyl nicht vor sine phenninge“, so soll ihm mit Pfändung geholfen werden usw. Nichtsdestoweniger will BERNHARD auch noch den Sinn dieser Quelle verwässern durch die Behauptung, unter den Gedingern seien zugleich auch noch die arbeitenden Gewerken zu verstehen, ja gewisse Sätze bezögen sich in erster Linie auf den Kostvertrag, nur die obige Vorschrift über die Pfändung betreffe die Arbeiter. Daß aber die Gewerken irgendwo Gedinger hießen, ist nur eine Erfindung des Verfassers, den gerade die erwähnte Ordnung so leicht hätte abhalten können, dem Freiberger Recht kurz vorher und sogar noch nachher eine ganz andere Stellungnahme zur Lohnarbeiterfrage zuzuschreiben. Auf den eigentlichen Ursprung der Gedingerarbeit, für die das Wort „gedinger“ übrigens nichts beweist, will ich meinerseits an dieser Stelle nicht eingehen, dagegen möchte ich noch die Frage aufwerfen, wie

überließ man [also offenbar die Gewerkschaft] einen Teil des Bergwerks dem Kapitalisten auf Pacht“. Gleich darauf ist wieder von dem einzelnen Vermieter die Rede.

1) Nicht einmal in dieser Grundfrage ist der Verfasser zur Klarheit gekommen. Er scheint einmal von realen, dann wieder von ideellen Teilen auszugehen, ohne sich irgendwo bestimmt auszusprechen.

2) Ob dem Kapitalisten auch ein Grubenteil ausgemessen werden mußte oder die Zahl der Grubenteile mit jener der Gewerken nicht zusammenstimmte? Ob der kostnehmende Gewerke dem Kapitalisten nur an dem Ertrag seines Realteils oder der Gesamtausbeute Anteil gab, wie man sich beim schichtweisen Betrieb die Übernahme mehrfacher Arbeit vorstellen soll u.s.f.

3) Daß hier der Arbeitergedingervertrag nichts zu tun hat, ist freilich richtig, falsch aber, daß es sich um den „Kostvertrag“ handelt. Gedinge ist im § 28 soviel wie Gewerkenversammlung (im Süden „Raitung“), ebenso im § 18 (zur Erklärung von vordingen s. § 14 a. E.); § 21 ist identisch mit § 14 des älteren Freib. Rechts, worüber oben.

der Verfasser bei seiner Herleitung der Lohnarbeit gänzlich von der Schichtarbeit absehen konnte, von welcher bisher wohl jedermann annahm, daß sie älter sei als das Gedinge!

Mit der späteren Entwicklung des Gedinges beschäftigt sich BERNHARD in den letzten Abschnitten seiner Schrift, namentlich den bekannten Rechtssätzen des sächsischen Rechts. Auch aus diesen Ausführungen wird niemand über die Bedeutung des Gedinges für den jüngeren deutschen Bergbau verläßliche Belehrung schöpfen, immerhin sind sie ernster zu nehmen als das Vorausgehende.

Nach all dem besteht der sogenannte Kostvertrag nur in der unklaren, unausgereiften Vorstellung BERNHARDS. Daraus aber wieder folgt die Richtigkeit meiner seinerzeitigen Beweisführung, wonach uns die vom Bau auf Kost berichtenden Quellenstellen Belege sind für die Existenz eines Lohnarbeiterstandes. Darum ist auch in demselben Maße, als das Kostgeben gemeinhin als Gewerkenpflicht erscheint, die auf Lohnarbeit beruhende Betriebsorganisation als die normale dargetan. Daß dies aber schon nach Quellen aus der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert gilt, würde ich heute sogar noch schärfer betonen.

Nicht ohne Grund habe ich der BERNHARDSchen Schrift mehr Beachtung gewidmet, als ich ihr Wert beimessen kann. Zwar ist Kritik schon von anderer Seite geübt worden, aber wie hat sie ihres Amtes gewaltet! Während BERNHARDS Oberflächlichkeit jedes duldbare Maß überschreitet, spricht ARNDT als Referent in SCHMOLLERS Jahrbuch von einer „mit Fleiß und Sorgfalt verfaßten Schrift“ und findet zu keinerlei Ausstellung Anlaß<sup>1)</sup>. Auf ERMISCH machte diese Arbeit von „anerkennenswerter Klarheit“ einen „sehr erfreulichen Eindruck“, sie schließe sich in würdigster Weise an jüngere Erscheinungen der Literatur an, der Verfasser habe die Nichtexistenz eines entwickelten Lohnarbeiterstandes bis ins 14. Jahrhundert „überzeugend nachgewiesen“ und Lehenschaft und Teilmiete ebenso klar wie den Kostvertrag charakterisiert<sup>2)</sup>. Allerdings unterdrückt der verehrte Referent ein Bedenken nicht und bezeichnet es als zweifelhaft, „ob die Interpretation aller Stellen der älteren Bergrechte . . . unanfechtbar ist“<sup>3)</sup>), allein es steht mehr in Zweifel, als daß man sich bei dieser Verwahrung beruhigen könnte. An anderem Orte wieder hat SCHREUER bekannt, daß er BERNHARDS „Widerspruch gegen die von ZYCHA schon für die ältesten Quellen behauptete besondere Bedeutung der Lohnarbeit . . . gerechtfertigt finde“<sup>4)</sup>. Dies das kritische Ergebnis in einer Frage von grundlegender Bedeutung, von deren Lösung zugleich ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Geschichte der kapitalistischen Ständebildung erwartet wird. Dem einen Beispiel ließen sich andere anreihen, die nicht minder befremden. Dagegen wollte ich meine ernsten Bedenken erhoben haben. —

1) Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 27 (1903) S. 769.

2) Deut. Literaturzeitung, 1903, Sp. 234.

3) „Z. B. Freib. Bergrecht A § 21 auf S. 9, Igl. § 15 auf S. 15.“

4) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, G. A., 23 (1902) S. 334.